

Teilhabequoten im Fokus.

Empirische Befunde aus 2024
zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)



**Eine Expertise der
Paritätischen Forschungsstelle**

Autor*innen: Greta Schabram | Dr. Andreas Aust |
Katja Kipping | Dr. Joachim Rock

Inhalt

I. Einleitung	3
II. Zur Einordnung: Entwicklung des Bildungs- und Teilhabepakets	5
II.1. Ursprüngliche Ziele des BuT	5
II.2. Soziokulturelle Teilhabeleistungen im BuT	6
III. Methodische Erläuterungen	9
IV. Aktuelle empirische Befunde	11
IV.1. Teilhabequote im Zeitverlauf	11
IV.2. Regionale Streuung der Teilhabequote	12
IV.3. Teilhabequote nach Art der Leistungsgewährung	16
V. Reformvorschläge für mehr Teilhabe	19
V.1. Pauschale Auszahlung als Beitrag zur Entbürokratisierung	19
V.2. Rechtsanspruch auf Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des SGB VIII	20
Literatur	23
Anhang 1: Regionaldaten	24
Anhang 2: Weiterführendes zu Begriffen und Methoden	42

In aller Kürze

- Mindestens 80 Prozent der 6- bis unter 15-Jährigen im SGB II profitieren nicht von den BuT-Leistungen. 14 Jahre nach der Einführung lässt sich keine Trendwende in der Inanspruchnahme der Teilhabeleistung feststellen.
- Vier von fünf Berechtigten haben 2024 keine Teilhabeleistungen erhalten. Die Teilhabeleistungen laufen demnach weitgehend ins Leere.
- Die Teilhabequoten in den Kreisen und kreisfreien Städten differieren sehr von annähernd 0 bis knapp unter 100 Prozent.

I. Einleitung

Laut dem Koalitionsvertrag plant die Bundesregierung den Teilhabebeitrag des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) von 15 auf 20 Euro zu erhöhen. Damit verbinden Union und SPD die Hoffnung darauf, dass „Leistungen dort ankommen, wo sie gebraucht werden“ (Koalitionsvertrag 2025, Z.463). Der Paritätische Gesamtverband nimmt dies erneut zum Anlass, genauer hinzuschauen, inwieweit die BuT-Teilhabeleistungen die gewünschte Wirkung entfalten.

Hinzukommt: Obwohl Millionen von Kindern und Jugendlichen, deren Familien Bürgergeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, anspruchsberechtigt sind, liegen auf Bundesebene keine aktuellen aussagekräftigen Untersuchungen dazu vor, in welchem Umfang die Leistungen bei den Betroffenen ankommen. Die letzte umfangreiche Evaluation im Auftrag des BMAS ist mittlerweile zehn Jahre alt. Vergleichbare neuere Analysen zur Nutzung der BuT-Leistungen gibt es nicht.

Die vorliegende Expertise konzentriert sich in ihrer Analyse auf der Grundlage von Daten der Bundesagentur für Arbeit ausschließlich auf eine Leistungskomponente des Bildungs- und Teilhabepaketes: die Teilhabeleistung.

Das Ergebnis ist einmal mehr besorgniserregend: Höchstens 19,2 Prozent der Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 6 und unter 15 Jahren in der Grundsicherung waren im Jahr 2024 in der Lage, die Teilhabeleistungen in Anspruch zu nehmen. Mindestens 80,8 Prozent der 6- bis unter 15-Jährigen im SGB II profitieren nicht von den soziokulturellen Teilhabeleistungen. Das heißt: Bei der überwiegenden Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen kommen die Leistungen dagegen auch 14 Jahre nach Einführung dieser Leistungen nicht an. Die Teilhabeleistungen laufen weitgehend ins Leere.

Der geringen Quote stehen seit der Einführung hohe Verwaltungskosten auf den Seiten des Leistungsträgers, der Leistungserbringer und der Leistungsberechtigten gegenüber.¹ Die Untersuchung zeigt ferner, dass die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme dieser Leistung durch Kinder und

¹ Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg. 2019): Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequote im Fokus, Berlin, S. 14; Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg. 2015): Zweiter Zwischenbericht: Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, Juli 2015, Göttingen, Nürnberg, Bonn, S. 335. URL: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsmarkt/but-zweiter-zwischenbericht.html>.

Dem Zweiten Zwischenbericht zur Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe zufolge entstehen jährlich Bürokratiekosten in Höhe von mehr als 182 Millionen Euro zur Abwicklung des BuT.

Jugendliche zwischen 6 und unter 15 Jahren² im Bürgergeldbezug erheblich differieren.

Die vorliegende Expertise benennt nicht nur Stolpersteine bei der Inanspruchnahme vor Ort. Vielmehr mündet sie in Empfehlungen für die Politik, die Teilhabemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche besser zu gestalten. Der einfachste und effektivste Weg, damit die Teilhabeleistung bei allen berechtigten Kindern und Jugendlichen ankommt, ist die pauschale und automatische Auszahlung der Teilhabeleistung – analog zur etablierten Praxis bei der Auszahlung der Schulbedarfe. Um sicherzustellen, dass vor Ort ausreichend Angebote existieren, wird zudem ein Rechtsanspruch auf Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ins Gespräch gebracht.

Mit Blick auf die soziokulturellen Teilhabeleistungen wird deutlich, dass die Existenzsicherung von Kindern und Jugendlichen in Haushalten, die Transferleistungen beziehen, weiterhin nicht sichergestellt ist. Wir meinen: Kinder verdienen mehr. Um ihre Teilhabe zu sichern, brauchen sie und ihre Familien sowohl mehr Geld als auch eine vielfältige funktionierende soziale Infrastruktur.

Diese Publikation versteht sich als Beitrag zu der notwendigen Debatte darüber, wie die Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu entbürokratisieren und erheblich auszubauen sind. Die Verfasser*innen freuen sich auf die Diskussion der Ergebnisse und Vorschläge!

2 Obwohl Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anspruchsberechtigt sind für die Teilhabeleistung, beschränkt sich die vorliegende Untersuchung auf die Altersgruppe der 6 bis unter 15-Jährigen aus zwei Gründen. Zum einen werden sehr junge Kinder (unter 6 Jahre) weniger entsprechend förderfähige Angebote vorfinden und Aktivitäten entfalten. Zum anderen differenziert die BA-Statistik in ihren Auswertungen nicht für die Gruppe der bis 18-Jährigen, sondern bildet Altersgruppen von 6 bis unter 15 Jahren sowie von 15 bis 25 Jahre. In der Analyse wird daher die Anwesenheitsgesamtheit der 6- bis unter 15-Jährigen in Bezug gesetzt zur Gesamtgruppe der 6- bis unter 15-Jährigen im SGB-II-Leistungsbezug.

II. Zur Einordnung: Entwicklung des Bildungs- und Teilhabepakets

II.1. Ursprüngliche Ziele des BuT

Die Geschichte des sog. Bildungs- und Teilhabepakets beginnt beim Bundesverfassungsgericht. In seinem Urteil vom 9. Februar 2010 zur Regelsatzbemessung in der Grundsicherung (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 -, Rn. 1-220) stellte das Bundesverfassungsgericht u. a. fest, dass die Regelsatzbemessung auch der Kinder und Jugendlichen an den tatsächlichen Bedarfen orientiert sein muss. In Bezug auf die kinderspezifischen Bedarfe konstatiert das Bundesverfassungsgericht allerdings einen „völligen Ermittlungsausfall“, da eigenständige Bedarfe von Kindern und Jugendlichen nicht erhoben wurden, sondern Anteilswerte der Erwachsenen unterstellt wurden. Kinder seien aber „keine kleinen Erwachsenen“. Die Ermittlung ihres Bedarfs habe sich „an kindlichen Entwicklungsphasen auszurichten, an dem, was für die Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat jegliche Ermittlungen hierzu unterlassen“. Ein zusätzlicher Bedarf sei insbesondere bei schulpflichtigen Kindern zu erwarten. Denn: „notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten gehören zu ihrem existentiellen Bedarf.“ Ansonsten drohe den Kindern der Ausschluss von Lebenschancen. Die Aussicht, später „ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können“, werde beeinträchtigt.

Die Bundesregierung brachte im Rahmen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) ein Jahr nach Verkündung des Urteils das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket als Maßnahmenbündel aus bereits bestehenden und neu geschaffenen Leistungen auf den Weg, um den Vorgaben des Gerichts zu genügen. Die Bundesregierung hat sich explizit dagegen entschieden, für die bildungs- und teilhabebezogenen Leistungen für Kinder und Jugendliche schlicht die Geldleistungen im Rahmen der Regelbedarfsermittlung neu zu berechnen (als Regel- oder ggf. als bedarfsabhängiger Mehrbedarf). Vielmehr entschied sie sich dafür, die Leistungen überwiegend als Sachleistungen

zu konstruieren. Damit wollte die Regierung sicherstellen, dass das Geld „bei den Kindern ankomme“. Die Gesetzesbegründung erkannte in den eingeführten Leistungen zur Bildung und Teilhabe eine „Schlüsselfunktion“, um Chancengerechtigkeit herzustellen und Ausgrenzungsprozesse zu vermeiden. Leistungsberechtigt sollten die Kinder im Grundsicherungsbezug (SGB II und SGB XII) sowie Kinderzuschlagsberechtigte sein. Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf sollte die Bundesagentur für Arbeit die Leistungen nach dem SGB II und die Familienkasse die Leistungen für Kinderzuschlagsberechtigte administrieren. In dem Vermittlungsverfahren zum RBEG wurde schließlich den Kommunen die Organisation für alle Rechtskreise als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen. Die Kommunen waren damit für den möglichst raschen Aufbau einer funktionsfähigen und effektiven Verwaltung zuständig, um diese neue Leistung umzusetzen. Die Finanzierung der Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG blieb aber dem Bund überlassen (§ 46 Abs. 8 SGB II). Der Vermittlungsausschuss erweiterte zudem den Kreis der Berechtigten um die Familien mit Anspruch auf Wohngeldleistungen. Erst nach einem weiteren Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2012 wurde die Leistungsberechtigung schließlich auch auf Kinder und Jugendliche im Asylbewerberleistungsgesetz ausgeweitet.

Zentrale Meilensteine in der weiteren Entwicklung des Bildungs- und Teilhabepakets waren die Erarbeitung einer umfassenden Evaluierung durch verschiedene wissenschaftliche Institute im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die im Jahr 2016 mit der Veröffentlichung des Schlussberichts abgeschlossen wurde (Bartelheimer u. a. 2016). Hier wurde sowohl die höchst unterschiedliche kommunale Umsetzung wie auch die Inanspruchnahme der neuen Leistung ausführlich analysiert. Herausgearbeitet wurde u. a., dass die Organisation des BuT als Sachleistung aus systematischen Gründen hoch-

gradig aufwändig ist für alle an der Umsetzung beteiligten Akteure im Dreiecksverhältnis von Leistungsberechtigten, Anbietern und Leistungsträgern. Einige Vorschläge aus dem Gutachten zur Weiterentwicklung des Leistungssystems wurden schließlich durch das zum 1. Juli 2019 in Kraft getretene „Starke-Familien-Gesetz“ umgesetzt (Bundestagsdrucksache 19/7504, Künkler 2019). Mit dem Gesetz wurde insbesondere eine bessere Inanspruchnahme der Leistungen angestrebt. Dafür wurden Leistungen für die Schulbedarfe und die Teilhabe angehoben, Eigenanteile abgeschafft und insbesondere die Antragsverfahren verändert. So werden seitdem alle BuT-Leistungen, außer der Lernförderung, vom Grundantrag miterfasst (gilt nicht für das BKG). Die wichtigste Änderung ist die Gleichstellung von Geld- und Sachleistungen (§ 29 Abs 1 SGB II bzw. § 34a Abs 2 SGB XII). Die Grundentscheidung bei der Einführung der BuT-Leistung, dass diese als Sachleistung organisiert werden, wurde damit revidiert.

Diese Evaluation im Auftrag des BMAS im Jahr 2016 ist die bislang einzige Gesamtdarstellung der Umsetzung und Nutzung des Bildungs- und Teilhabepakets. Seitdem zeigt sich, dass das Gesamtsystem hochgradig intransparent ist: So gibt es keine bundesweite Gesamtstatistik zur Nutzung der Leistungen. Für die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz werden Daten zur Inanspruchnahme nicht einmal erhoben, geschweige denn auf Bundesebene aggregiert und öffentlich ausgewiesen. Damit gibt es keine statistischen Hinweise auf die Nutzung des Bildungs- und Teilhabepakets durch Familien, deren Leistungsanspruch auf dem Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld beruht. Angesichts der enorm gestiegenen Inanspruchnahme des Kinderzuschlags in den vergangenen Jahren und der Ausweitung des Berechtigtenkreises durch die „Wohngeld-Plus-Reform“ wächst der Anteil der Leistungsberechtigten, bei denen keinerlei statistische Erfassung erfolgt. Es klafft hier eine gewaltige Wissenslücke. Auch gibt es keine bundesweiten Statistiken über die Ausgabenstruktur.

II.2. Soziokulturelle Teilhabeleistungen im BuT

Im Mittelpunkt der vorliegenden Expertise stehen die Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II. Sie umfassen eine monatliche Pauschale in Höhe von 15 Euro monatlich bzw. 180 Euro jährlich für die Förderung der Teilhabe am Sport- und Vereinsleben, an Freizeiten, an Bildung und Kultur. Die Leistung ist eine wichtige, aber nicht die einzige Leistung, die mit dem Bildungs- und Teilhabepaket normiert wurde. Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst darüber hinaus folgende Leistungskomponenten:³

- Zuschuss zum persönlichen Schulbedarf in Höhe von 195 Euro;
- Finanzierung der gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder;
- Erstattung von Schülerbeförderungskosten;
- Finanzierung von Lernförderung;
- Finanzierung mehrtägiger Klassenfahrten und eintägiger Ausflüge in Schulen und Kindertagesstätten in tatsächlicher Höhe.

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis einschließlich 25 Jahre bzw. bis 18 Jahre für die soziokulturellen Teilhabeleistungen, die eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen und in Haushalten leben, die Leistungen nach dem SGB II (§ 28 SGB II), dem SGB XII (§§ 34, 34a und 34b SGB XII für die Sozialhilfe/ Hilfe zum Lebensunterhalt sowie § 42 Nr. 3 SGB XII für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,⁴

³ Vgl. Bundestags-Drucksache 17/3404, Deutscher Verein 2020, Aust u.a. 2025, Neske-Rixius 2025 und Formann 2021

⁴ Die in dieser Expertise im Fokus stehende Teilhabeleistung ist in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung explizit ausgeschlossen (siehe § 42, Nr. 3 SGB XII: „Die Bedarfe umfassen: (...) 3. Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem dritten Abschnitt des Dritten Kapitels, ausgenommen die Bedarfe nach § 34 Abs. 7“).

dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 3 Abs. 4 AsylbLG), sowie Wohngeld und/oder Kinderzuschlag (§ 6b BKG) beziehen.

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets wurden bereits bestehende Leistungen, wie der Pauschale für Schulbedarfe und die Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten, mit neuen Leistungen kombiniert. Gleichzeitig wurden die Regelleistungen um die entsprechenden Bedarfe für Kinder und Jugendliche gekürzt.⁵

Verantwortlich für die Leistungsgestaltung und -umsetzung sind in der Regel die Landkreise und kreisfreien Städte. Der Bund erstattet die im SGB II und nach dem Bundeskindergeldgesetz entstandenen Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets über eine erhöhte Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in vollem Umfang (§ 46 SGB II).

Das Bildungs- und Teilhabepaket war zunächst strikt als antragsabhängige Sachleistung konzipiert, d. h. jede Leistung musste in der Regel beantragt werden – mit Ausnahme des Zuschusses zum Schulbedarf. Einzelne Leistungen, wie die Aufwendungen für Ausflüge und Klassenfahrten, können bereits seit der gesetzlichen Anpassung 2013 auch als Geldleistung erbracht werden. Mit dem sog. Starke-Familien-Gesetz traten zum 1. August 2019 weitere Änderungen in Kraft. Zu nennen sind hier:

- Erhöhung des Teilhabebeitrags von 10 Euro auf bis zu 15 Euro monatlich;
- Erhöhung des Zuschusses zum persönlichen Schulbedarf, mit regelmäßiger Anpassung ab 2021;
- Wegfall der Eigenanteile der Eltern bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung (kostenloses Mittagessen

⁵ Vgl. Münder (2011): Verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII, in: Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales, Sonderheft September 2011, S. 88

in Schule, Hort und Kindertagesstätte sowie kostenlose ÖPNV-Fahrkarte);

- Lockerung der Voraussetzungen zur Gewährung der Lernförderung: Nachhilfe ist auch dann möglich, wenn keine unmittelbare Verletzungsgefährdung besteht;
- Vereinfachtes Antragsverfahren (konkludente Antragstellung) durch Abschaffung der gesonderten Antragstellung mit Ausnahme der Lernförderung, die auch weiterhin gesondert beantragt werden muss;
- Abkehr vom strikten Sachleistungsprinzip: Leistungen können generell auch durch Geldzahlungen erbracht werden; die Auswahl der Art und Weise, wie die Leistung erbracht wird – Sach- oder Geldleistung – liegt im Ermessen der durchführenden Kommune.
- Erleichterungen beim Abrechnungsverfahren für Schulen über die Möglichkeit von Sammelabrechnungen.

Durch das Gesetz ist auch die Teilhabeleistung neu geregelt worden. Das übergreifende Ziel bestand dabei in der Erhöhung der Inanspruchnahme und der Reduktion von Aufwand für die Verwaltung und die Leistungsberechtigten.⁶ Der neue Paragraph 28 SGB II lautet nunmehr:

⁶ In der Beschlussempfehlung zum Starke-Familien-Gesetz heißt es: „Die bisherigen Regelungen in § 28 Absatz 7 SGB II und § 34 Absatz 7 SGB XII bergen aufgrund der eng gefassten und komplizierten Leistungsvoraussetzungen hohen Prüfaufwand für die Verwaltung (im Widerspruch zum eigentlichen Anliegen des Gesetzgebers) und zugleich ein hohes Frustrationsrisiko für die aktiven Kinder und Jugendlichen. Dies könnte eine der Ursachen für eine relativ geringe Teilhabequote leistungsberechtigter Kinder und Jugendlicher sein. Der bislang im Gesetzentwurf schon vorgesehene Wegfall der gesonderten Antragstellung sowie die Möglichkeit einer Geldleistung sind geeignet, zu einer höheren Inanspruchnahme zu führen. Neben einer moderaten Anhebung des Betrages für die Teilhabe (...) wird die Leistung daher künftig pauschaliert erbracht, sofern tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesetzlich bestimmten Aktivitäten entstehen oder entstanden sind. Ausreichend ist insoweit ein Nachweis, aus dem sich die Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten ergibt.“ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/8613, S. 27.

„Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten (...) tatsächliche Aufwendungen entstehen.“ Im Weiteren werden dann die förderfähigen Aktivitäten konkretisiert:

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Daneben können weitere Aufwendungen berücksichtigt werden, sofern sie im Zusammenhang mit einer der Aktivitäten entstehen, etwa Fahrtkosten zu einem Sportverein.“

Folgende Aspekte des Wortlauts wurden durch das Gesetz geändert, die in der Summe eine erhebliche Ausweitung bedeuten:⁷

- Während bislang explizit Mitgliedsbeiträge in der Norm erwähnt wurden, sind nunmehr tatsächliche Aufwendungen ausreichend, um einen Anspruch auf die Teilhabeleistung zu begründen. Durch die Streichung des Bezugs auf Mitgliedsbeiträge fehlt nunmehr im Wortlaut ein Hinweis auf eine beabsichtigte Begrenzung auf regelmäßige und institutionell organisierte Aktivitäten. Nunmehr sind alle einschlägigen Aktivitäten förderfähig, die mit finanziellen Kosten einhergehen, auch wenn sie einmalig und nicht organisiert sind.
- Gefördert werden können alle einschlägigen Aktivitäten und damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen. Die Aktivitäten müssen lediglich gemeinschaftlich ausgeübt werden.

- Die Leistung ist gemäß § 28 Abs. 7 SGB II als Pauschale konzipiert, sofern tatsächliche Aufwendungen entstehen. Die Umsetzung dieser Regelungen wird kommunal ausgesprochen unterschiedlich gehandhabt, zum Teil werden weiterhin nur Sachleistungen im Umfang nachgewiesener Ausgaben übernommen.⁸

Angeichts der skizzierten Lockerungen sowohl bei den Verfahren als auch bei der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Teilhabeleistung waren erhebliche Aufwüchse zu erwarten. Bereits die Paritätische BuT-Expertise von 2023⁹ hat diese Erwartung enttäuschen müssen. Die vorliegende Studie nimmt die Forschungsfrage erneut auf und zeichnet mit den Daten von 2023 und 2024 die weiteren Entwicklungen nach. Dabei steht die Frage im Zentrum, wie viele Kinder von der Teilhabeleistung profitieren können und ob die Norm auch gelebte Praxis ist.

⁷ Wir folgen hier der Rechtsauffassung von Gunnar Formann (2021): Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Norderstedt.

⁸ Formann diskutiert den (zumindest partiellen) Widerspruch einer Pauschalleistung mit Zweckbindung. Dieser Widerspruch lässt sich in zwei Richtungen auflösen: sofern eine Zweckbindung konsequent durchgesetzt werden soll, bedürfte es einer Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der kompletten Pauschalleistung oder aber die Zweckbindung ist jenseits der auslösenden Aktivität eigentlich obsolet. Formann plädiert mit Blick auf die intendierten Ziele des Gesetzes – höhere Inanspruchnahme und Vereinfachung der Verfahren – für die zweite Variante.

⁹ Der Paritätische Gesamtverband (2023): Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus, online unter: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetische-expertise-zeigt-nicht-einmal-jedes-fuenfte-kind-im-buergergeldbezug-profitiert-von-teilhabeleistungen/>

III. Methodische Erläuterungen

Diese Expertise nimmt die Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II in den Blick und analysiert die festgestellten Leistungsansprüche. Dafür werden die an die Bundesagentur für Arbeit übermittelten Daten für diese Leistungsart ausgewertet. Daraus ergeben sich stadt- und landkreisspezifische Daten.

Konzentration auf Kinder und Jugendliche im SGB II

Die Expertise ist beschränkt auf leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche, die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II beziehen.¹⁰ Die vorliegenden Daten der Bundesagentur für Arbeit für Leistungsbeziehende nach dem SGB II bieten eine breitere empirische Grundlage als herkömmliche Befragungen zum Bezug von Sozialleistungen. Im zurückliegenden Jahr 2024 weist die Statistik der Bundesagentur Daten zu 2,95 Millionen Berechtigten im SGB II mit festgestelltem Leistungsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen aus. Die Träger der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket – also die Kreise und kreisfreien Städte – übermitteln kontinuierlich Daten zum Bildungs- und Teilhabepaket an die Bundesagentur für Arbeit. Diese berichtet seit 2015 über Leistungsberechtigte im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB II erhalten.¹¹ Zunächst erfolgte eine monatliche Berichterstattung des Bestands an Leistungsberechtigten mit Anspruch auf BuT-Leistungen im SGB II. Damit war

eine monatliche Berichterstattung auf Kreisebene möglich. Auf dieser Grundlage basieren auch die bisherigen Expertisen des Paritätischen aus den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2023 (ausführlich: Dehmer u. a. 2020, S. 16 ff).

Konzentration auf 6- bis unter 15-Jährige

Die Ermittlung der Relation konzentriert sich dabei auf die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis unter 15 Jahren. Diese Auswahl ist teilweise inhaltlich begründet. Jüngere Kinder werden weniger entsprechend förderfähige Angebote vorfinden und Aktivitäten entfalten. Zum anderen gibt es aber auch eine praktische Begrenzung: die BA-Statistik differenziert in ihren Auswertungen nicht für die Gruppe der bis 18-Jährigen, sondern bildet Altersgruppen von 6 bis unter 15 Jahren sowie von 15 bis 25 Jahre. Die Anspruchsberechtigung auf die Teilhabeleistung endet aber mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres.

Erläuterungen zum Begriff Teilhabequote

In der vorliegenden Expertise werden im Folgenden die Daten der Bundesagentur für Arbeit zu Leistungsbewilligungen für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ in Bezug gesetzt zu der Gesamtgruppe der Kinder und Jugendlichen im SGB II (Anwesenheitsgesamtheit). Diese Relation nennen wir „Teilhabequote“. Teilhabequoten stellen den Anteil der von den kommunalen Trägern gemeldeten Leistungsgewährungen innerhalb eines Kalenderjahres (jede Person mit festgestelltem Leistungsanspruch auf Teilhabeleistungen mindestens in einem Monat des Jahres) an allen Leistungsberechtigten im SGB II im Alter 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ dar.

¹⁰ Für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaket im Rahmen des BKGG wurde komplett auf eine Berichtspflicht verzichtet: „Bei den Trägern der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt keine flächendeckende statistische Erfassung für den Rechtskreis Bundeskindergeld. Auf die Einführung einer weiteren bundesweiten Statistik für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz wurde bei Abwägung der zu erwartenden zusätzlichen Aussagekraft und dem damit verbundenen, zusätzlichen Aufwand für die Verwaltung verzichtet. Zur Anzahl der potenziell anspruchsberechtigten Personen aus Familien, die Kinderzuschlag und / oder Wohngeld beziehen, liegen keine Informationen vor“. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linken vom 4.8.2023, Bundestags-Drucksache 20/7960, S. 8.

¹¹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit – Statistik (2021): Bildung und Teilhabe – Jährliche Berichterstattung über Anwesenheitsgesamtheiten. Methodenbericht Mai 2021.

Dabei ist zu betonen: Die Teilhabequote beschreibt *nicht* die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen, sondern stellt die gemeldeten festgestellten Leistungsansprüche in Relation zur Gesamtgruppe dar. Umgekehrt gilt aber: Eine Inanspruchnahme ohne Leistungsbewilligung findet nicht statt. Die Teilhabequote bildet daher die Obergrenze der möglichen Inanspruchnahme ab. Sie überzeichnet allerdings die tatsächliche Inanspruchnahme. Tatsächlich dürften die Leistungen bei noch weniger Kindern ankommen, als nach der Teilhabequote angenommen werden kann. Das liegt u. a. daran, dass es bei Angaben von Kommunen, die Guthaben- oder Kartenlösungen anbieten, bei der Angabe der Inanspruchnahme zu Verzerrungen kommen kann.

der Bewilligungsfrist. In welchem Umfang Guthaben in der Alltagspraxis verfallen, ist generell nicht bekannt. Informationen aus einzelnen Kommunen weisen aber darauf hin, dass die tatsächliche Abrufung nur einen (Bruch-)Teil der zur Verfügung gestellten Guthaben beträgt.

Verzerrungen bei Angaben mit Kartenlösungen

In Kommunen, die weiterhin mit einer Einzelbewilligung der Leistung operieren, kann die Feststellung des Leistungsanspruchs als Näherung an die Inanspruchnahme verstanden werden. In den Kommunen aber, in denen die Verwaltung der Teilhabeleistung mit einer (Bildungs-)Karte organisiert ist, erfolgt üblicherweise zunächst eine breiter gestreute Ausgabe von Karten an die im Grundsatz berechtigten Kinder und Jugendlichen. Diesen Karten sind mit der pauschalen Geldsumme (15 Euro pro Monat) für den Bewilligungszeitraum hinterlegt. Die Kinder und Jugendliche können mit der Karte bei den – zertifizierten – Anbietern Leistungen abrufen. Die Abrechnung der Leistung erfolgt dann durch den Anbieter.

In manchen Kommunen werden statistisch die Aufladungen der Karten als sogenannter “festgestellter Leistungsanspruch” registriert und der BA-Statistik gemeldet – so können sich Teilhabequoten von vermeintlich annähernd 100 Prozent ergeben. Diese Darstellung lässt jedoch Folgendes unberücksichtigt: Sofern die auf diese Art vergebenen Ansprüche oder auch Gutscheine nicht realisiert werden, verfallen die Guthaben nach Ablauf

IV. Aktuelle empirische Befunde

IV.1. Teilhabequote im Zeitverlauf

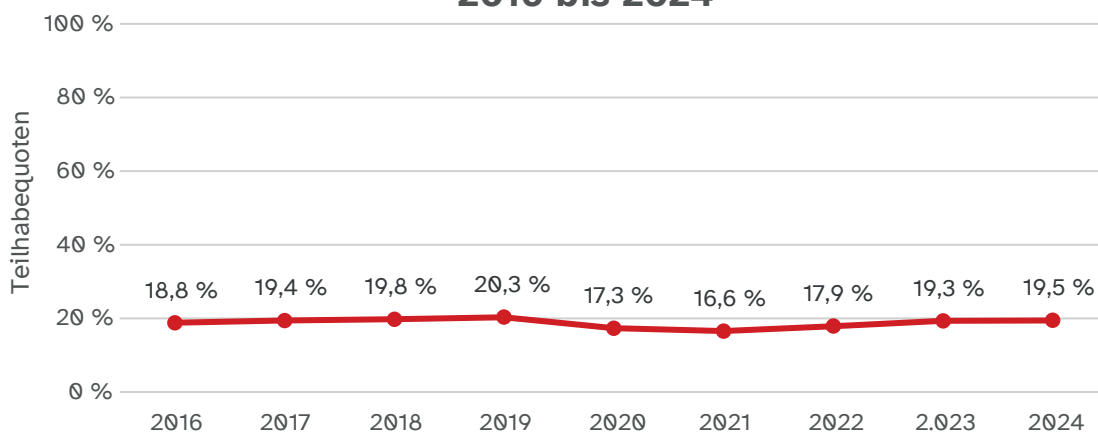
Das zentrale Ergebnis dieser Expertise lautet: Trotz aller bisherigen Bemühungen, die soziokulturelle Teilhabeleistung besser an die bedürftigen Kinder und Jugendlichen zu bringen, bleiben die Teilhabequoten auch 2024 auf einem sehr niedrigen Niveau. Für mindestens 80,8 Prozent aller leistungsberechtigten Kinder (im SGB-II) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren liegt im Jahr 2024 keine Bewilligung für eine soziokulturelle Teilhabeleistung vor. Die Teilhabequote liegt nach diesen Berechnungen im Jahr 2024 im bundesweiten Durchschnitt bei 19,2 Prozent. Nach den Angaben der BA-Statistik gab es im Jahr 2024 insgesamt 229.388 Leistungsberechtigte mit festgestelltem Anspruch auf Teilhabeleistungen bei einer Anwesenheitsgesamtheit von 1,2 Mio.¹² Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis unter 15 Jahren.

¹² Zur Berechnung der Teilhabequote wurden mussten noch die Anwesenheitsgesamtheiten derjenigen Kreise subtrahiert werden, die für die Leistungsart der soziokulturellen Teilhabe fehlende Werte aufwiesen (Lüchow-Dannenberg, Stadt Duisburg, Stadt Dortmund, Stadt Potsdam, Märkisch-Oderland).

Trotz der in den zurückliegenden Jahren statistischen Umstellung von einem Monats- auf eine Jahresbetrachtungsweise durch die Änderungen bei der BA-Statistik bestätigen die neuen Befunde, dass rund vier von fünf im Grundsatz Berechtigten keine Teilhabeleistungen erhalten.

Die Teilhabequote ist zwar in den letzten drei Jahren, von 2022 bis 2024 leicht gestiegen (siehe Abb. 1), befindet sich aber nach wie vor auf einem sehr niedrigen Niveau und liegt unterhalb der Teilhabequote vor der Corona-Pandemie (2019). Sowohl die letzten Expertisen der Paritätischen Forschungsstelle als auch die über die neue Methodik der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Jahreszeitreihen machen deutlich, dass sich an der insgesamt dramatischen Situation in den letzten Jahren kaum etwas geändert hat. Die Teilhabeleistungen kommen also bei den meisten Kindern nicht an.

**Abb. 1: Teilhabequoten in Deutschland
2016 bis 2024**



© Der PARITÄTISCHE 2025

Datenquelle: Bildung und Teilhabe (Jahreszahlen), der Bundesagentur für Arbeit

Berechnung: Paritätische Forschungsstelle

Anmerkungen: Beim Zeitvergleich werden für den gesamten Beobachtungszeitraum nur diejenigen Kreise betrachtet, die in allen Jahren verfügbare Daten (von 2016 bis 2024) vorzuweisen hatten. Daher können leichte Abweichungen zu Daten im Querschnitt, d.h. eines einzelnen Jahres entstehen.

Bei Betrachtung der Teilhabequoten im Zeitverlauf von 2016 bis 2024 für Gesamtdeutschland¹³ zeigt die Darstellung in Abbildung 1 einen schwachen Anstieg der Teilhabequote bis 2019, der mit Ausbruch der Pandemie abbricht. Der Corona-Effekt zeigt sich an einer deutlichen Reduktion von 20,3 Prozent (2019) auf 17,3 Prozent (2020) und 16,6 Prozent (2021). Dass der Einbruch nicht noch stärker ausfiel, dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, dass weiterlaufende Mitgliedschaften und Verträge finanziert werden konnten. Im Jahr 2022 stieg die Quote erstmals seit der Corona-Pandemie um rund einen Prozentpunkt.

Zu 2023 ist die Teilhabequote nochmals um etwas mehr als einen Prozentpunkt gestiegen und liegt im Jahr 2024 mit 19,5 Prozent geringfügig höher als im Vorjahr 2023 (19,3 Prozent). Mit aktuell 19,5 Prozent liegt die Teilhabequote nur leicht über dem Niveau von 2016. Eine positive Gesamtentwicklung lässt sich nicht erkennen. Insbesondere sind keine nennenswerten Effekte des Starke-Familien-Gesetzes und seiner Erleichterungen erkennbar.

IV.2. Regionale Streuung der Teilhabequote

Zugleich verstetigt sich ebenfalls der Befund von großen Unterschieden zwischen den Bundesländern. Während die absoluten Zahlen der Anwesenheitsgesamtheiten (Spalte 2 in der Tabelle 1) und der Leistungsbewilligungen (Spalte 3) im Wesentlichen die soziodemografische- und ökonomische Bevölkerungsstruktur der Länder widerspiegeln, sind große Differenzen bei der Teilhabequote zu erkennen. Zwei Länder weisen Teilhabequoten von unter 10 Prozent auf (Rheinland-Pfalz und Hamburg); 7 der 16 Bundesländer haben Teilhabequoten von 10 bis unter 15 Prozent (Bremen, Brandenburg, Berlin, Hessen, Sachsen, Sachsen-

Anhalt und Thüringen), während vier Bundesländer Quoten von 15 bis unter 20 Prozent aufweisen (Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Saarland). Nur drei Länder haben Teilhabequoten von 20 oder mehr Prozent: Nordrhein-Westfalen mit 24,0 Prozent, Mecklenburg-Vorpommern mit 38,4 Prozent und Spitzenreiter Schleswig-Holstein mit 61,8 Prozent.

Betrachtet man die für die konkrete Umsetzung der Teilhabeleistung zuständige kommunale Ebene, so zeigt sich – wie bereits in den vorangegangenen Auswertungen – eine äußerst heterogene Landschaft. Nach den Daten der BA-Statistik ergeben sich Teilhabequoten in den Landkreisen und kreisfreien Städten über das gesamte Spektrum von annähernd 0 bis knapp unter 100 Prozent. Kommunen mit hoher, mäßiger und geringer Teilhabequote finden sich in allen Bundesländern (vgl. Anhang 1). So finden sich etwa in Schleswig-Holstein, dem Land mit der höchsten Teilhabequote, sowohl extrem hohe Quoten – Nordfriesland mit 93,4 Prozent oder Lübeck mit 95,9 Prozent – als auch mit etwa 20 Prozent eher durchschnittliche Quoten (Steinburg, Stormann). Ähnlich disparat sind die Ergebnisse innerhalb der anderen Bundesländer. Die Durchschnittswerte der Bundesländer basieren demzufolge auf sehr unterschiedlichen Quoten der einzelnen Kreise und sind damit nicht als landespolitische Ergebnisse zu verstehen.

Die Ergebnisse zwischen den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten resultieren aus unterschiedlichen Faktoren. Neben statistischen Problemen können niedrige Teilhabequoten grundsätzlich ein Indiz für bestehende Hürden der Inanspruchnahme sein oder auch das Fehlen attraktiver Angebote bezeugen.

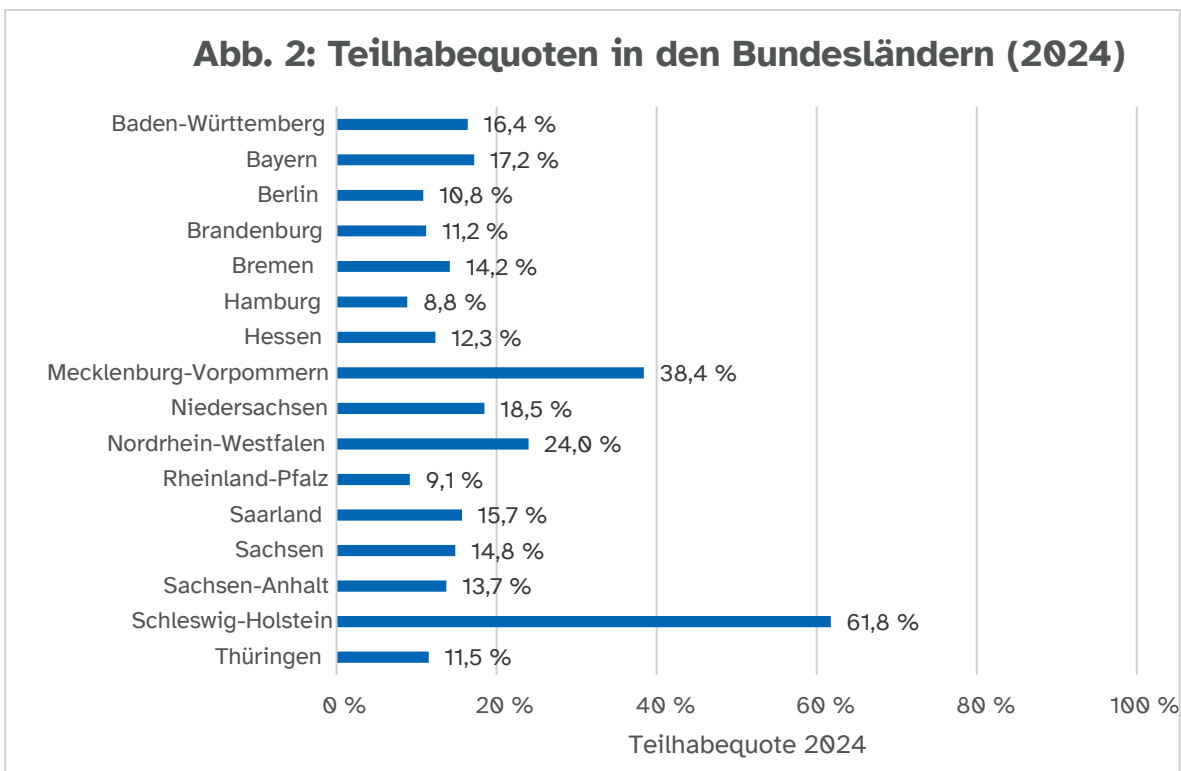
¹³ Beim Zeitvergleich werden für den gesamten Beobachtungszeitraum nur diejenigen Kreise betrachtet, die in allen Jahren plausible Daten (von 2016 bis 2024) vorzuweisen hatten. Daher gibt es leichte Abweichungen zu den Ergebnissen für die jeweils einzelnen Jahre.

**Tab. 1: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2024)
in Deutschland und den Ländern**

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
Deutschland	1.197.671	229.388	19,2 %
Baden-Württemberg	118.641	19.439	16,4 %
Bayern	107.493	18.466	17,2 %
Berlin	92.542	10.011	10,8 %
Brandenburg	30.863	3.459	11,2 %
Bremen	21.469	3.040	14,2 %
Hamburg	40.569	3.583	8,8 %
Hessen	99.139	12.241	12,3 %
Mecklenburg-Vorpommern	22.737	8.730	38,4 %
Niedersachsen	121.881	22.493	18,5 %
Nordrhein-Westfalen	322.956	77.449	24,0 %
Rheinland-Pfalz	53.438	4.879	9,1 %
Saarland	18.161	2.843	15,7 %
Sachsen	51.854	7.699	14,8 %
Sachsen-Anhalt	34.534	4.738	13,7 %
Schleswig-Holstein	44.864	27.704	61,8 %
Thüringen	24.464	2.816	11,5 %

Anmerkung: Die dargestellten Anwesenheitsgesamtheiten enthalten nicht die Anwesenheitsgesamtheiten derjenigen Kreise, für die keine Daten zur Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ vorlagen. Im Jahr 2024 haben insgesamt sieben Kreise keine Daten geliefert: In NRW fehlen Daten von: Dortmund (Stadt), Siegen-Wittgenstein und Unna; in Thüringen fehlen Daten von: Sömmerda, Kyffhäuserkreis; in Bayern gibt es einen Datenausfall bei Bad-Kissingen und Main-Spessart

Abb. 2: Teilhabequoten in den Bundesländern (2024)



© Der PARITÄTISCHE 2025

Datenquelle: Bildung und Teilhabe (Jahreszahlen), der Bundesagentur für Arbeit (2025)

Berechnung: Paritätische Forschungsstelle

Im Zeitvergleich von 2016 zu 2024 (Tabelle 2) zeigt sich, dass mehrere Länder 2024 geringere Werte aufweisen als noch 2016. In Brandenburg ist der höchste Rückgang der Teilhabequote festzustellen mit einem Minus von 8,7 Prozentpunkten. In den folgenden Bundesländern ist die Teilhabequote um rund 5 Prozentpunkte gesunken: Bayern, Berlin, Sachsen und Thüringen. Auf der anderen Seite stehen die Entwicklungen in Mecklenburg-

Vorpommern und Schleswig-Holstein heraus. Diese beiden Länder fallen demnach nicht nur durch ihre hohe Teilhabequote auf, sondern auch aufgrund einer ausgesprochen dynamischen Entwicklung seit 2016. In Schleswig-Holstein ist die Teilhabequote seitdem um 14,2 Prozentpunkte angestiegen und in Mecklenburg-Vorpommern um 9,4 Prozentpunkte.

Tab. 2: Teilhabequoten nach Bundesland: 2016 und 2024

	2024 in Prozent	2016 in Prozent	Differenz in Prozentpunkten
Baden-Württemberg	16,4	16,4	0,0
Bayern	17,2	21,5	-4,3
Berlin	10,8	17,0	-6,2
Brandenburg	11,2	20,0	-8,7
Bremen	14,2	16,3	-2,2
Hamburg	8,8	0,0	8,8
Hessen	12,3	14,6	-2,3
Mecklenburg-Vorpommern	38,4	29,0	9,4
Niedersachsen	18,5	16,5	2,0
Nordrhein-Westfalen	24,0	18,8	5,2
Rheinland-Pfalz	9,1	12,2	-3,1
Saarland	15,7	11,1	4,5
Sachsen	14,8	19,5	-4,6
Sachsen-Anhalt	13,7	15,7	-1,9
Schleswig-Holstein	61,8	47,5	14,2
Thüringen	11,5	15,6	-4,1

IV.3. Teilhabequote nach Art der Leistungsgewährung

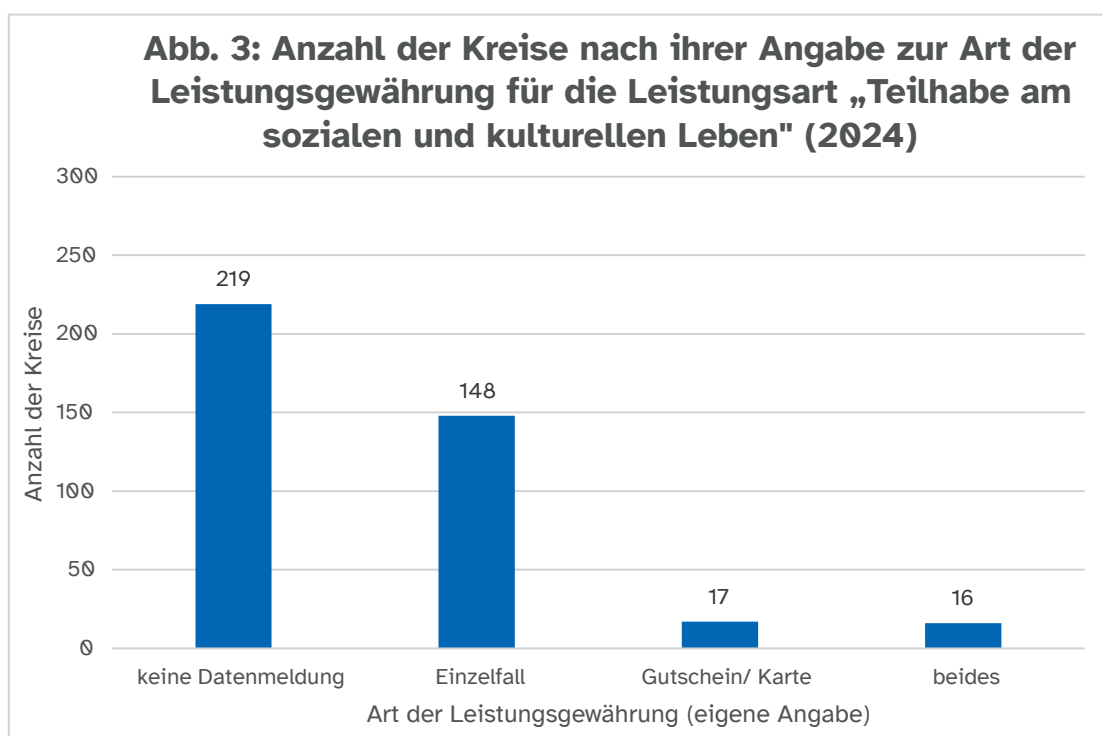
Erstmals hat die Bundesagentur für Arbeit unter den meldenden Stellen eine (freiwillige) Umfrage zur Art der Leistungsgewährung für die verschiedenen Leistungstypen zur Bildung und Teilhabe durchgeführt. Allerdings haben, bezogen auf die Leistungsart der soziokulturellen Teilhabe, etwas mehr als die Hälfte aller Meldestellen – insgesamt 219 (siehe Abb. 3) – nicht geantwortet (54,7 Prozent).

Bemerkenswert ist jedoch der Befund, dass in den meisten Fällen nach wie vor die Einzelfallentscheidung als *modus vivendi* praktiziert wird. Die 148 Kreise und Städte entsprechen, gemessen an der Summe aller Kreise und Städte, die eine Angabe gemacht hatten, einem Anteil von 81,8 Prozent. Nur eine geringe Anzahl von 17 Kreisen und Städten gab bei der Abfrage an, die Leistung (allein) über einen Gutschein oder eine Karte zu gewähren (9,4 Prozent). 16 Meldestellen gaben an, beide

Arten der Leistungsgewährung anzuwenden, dies entspricht einem Anteil von 8,8 Prozent.

Auch wenn Informationen zu etwas mehr als die Hälfte der Kreise und Städte fehlen, so weisen die erhobenen Daten darauf hin, dass die Erleichterungen durch das Starke-Familien-Gesetz nur sehr begrenzt durch die kommunale Praxis umgesetzt werden. Nach wie vor wird die Leistung sehr aufwändig und über Einzelfallbearbeitungen und entsprechende Nachweisführung umgesetzt.¹⁴

¹⁴ Dies entspricht auch dem Befund zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Ruhrgebiet durch Bogumil / Gräfe: „Obwohl gesetzlich nicht länger Pflicht, sind schriftliche BuT-Antragsverfahren noch immer der Standard in der Verwaltungspraxis. 46% der BuT-Verwaltungen im Ruhrgebiet verlangen von BuT-Berechtigten aus dem Bürgergeld schriftliche Anträge. BuT-Berechtigte der übrigen Rechtskreise Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen, Wohngeld und Kinderzuschlag sind sogar in 70 % bis 85 % aller Verwaltungen weiterhin mit schriftlichen Antragsverfahren konfrontiert.“ (2025, S. 3 und S. 47ff.)

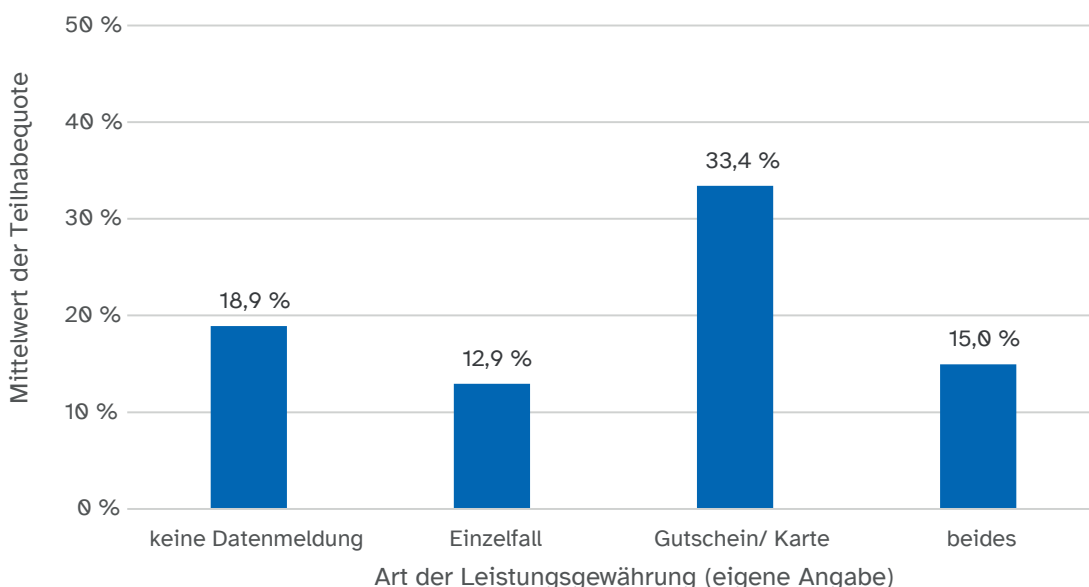


Vorbehaltlich der geringen Fallzahlen insbesondere bei der Anwendung von Gutscheinen bzw. Karten oder beiden Formen der Leistungsgewährung zeigt Abb. 4 den Durchschnitt der Teilhabequoten differenziert nach der Art der Leistungsgewährung. Die Ergebnisse deuten an, dass im Falle von Ausgaben eines Gutscheins oder einer Karte die Teilhabequoten (33,4 Prozent) deutlich höher liegen im Vergleich zur Leistungsgewährung über den Einzelfall (12,9 Prozent).

Kreise und Städte, die beide Bewilligungsarten angegeben haben, weisen einen Mittelwert in den Teilhabequoten auf, der insgesamt recht nahe an den Teilhabequoten für die Leistungsbewilligung im Einzelfall liegt (15,0 Prozent).

Auch wenn der Mittelwert der Teilhabequoten bei der Gewährung über einen Gutschein bzw. eine Karte deutlich höher liegt, so gibt es unter den entsprechenden Kreisen und Städten dennoch eine gewisse Varianz. Während sechs Kreise aus Schleswig-Holstein insgesamt sehr hohe Teilhabequoten aufweisen, haben aber insbesondere solche aus anderen Ländern trotz der Ausgabe von Gutscheinen oder Karten geringe Teilhabequoten, wie zum Beispiel Kaiserslautern (Teilhabequote von 10,5 Prozent) oder Karlsruhe und Enzkreis mit jeweils Teilhabequote von um die fünf Prozent.

Abb. 4: Mittelwert der Teilhabequote von Kreisen, differenziert nach ihrer Art der Leistungsgewährung (2024)



© Der PARITÄTISCHE 2025
Datenquelle: Bildung und Teilhabe (Jahreszahlen), der Bundesagentur für Arbeit (2025)
Berechnung: Paritätische Forschungsstelle

Kartenlösungen besser, aber nicht automatisch gut

Die Verwendung von Pass-Systemen bzw. Bildungskarten gilt gegenüber der Einzelfallbearbeitung in der Literatur zumeist als vorbildlich.¹⁵ Als Vorzug wird insbesondere der geringere bürokratische Aufwand benannt. Die Kommunen im Ruhrgebiet, die ein Kartensystem eingeführt haben, berichten beispielsweise von umfangreichen bürokratischen Entlastungen. Die verwaltungsmäßigen Abläufe werden verschlankt, eine Einzelfallprüfung findet in der Regel nicht mehr statt. Stattdessen wird ein pauschaler Betrag für die Leistungsberechtigten hinterlegt, den Anbieter über die Karte bei Leistungserbringung abrufen können.

Durch den Wegfall der Einzelfallprüfungen gilt die Karte auch für die Leistungsberechtigten als weniger voraussetzungs- und einfacher handhabbar. Durch die Verfügung über ein pauschales Guthaben gilt die Karte auch mit guten Gründen als autonomieschonender als Einzelanträge. Im Grundsatz verschiebt sich die Arbeit der BuT-bearbeitenden Behörden bei einem Kartensystem von der Einzelfallbearbeitung auf die „grundsätzliche Bewilligung von Teilleistungen bzw. die Zulassung von Anbietern sowie Fragen der Bewerbung und Hinwirkung von BuT.“ (Bogumil / Gräfe 2025, S. 55). Statt einzelne Anträge zu bearbeiten, geht es nun vornehmlich um die Zulassung und ggf. Zertifizierung von Anbietern. Die Inanspruchnahme der Leistungen wird schließlich auch für die Leistungsberechtigten vereinfacht. Ein positiver Effekt auf die Inanspruchnahme wird in der Tendenz ebenfalls durch unsere Analyse bestätigt.

Auch wenn im Schnitt die Guthaben- bzw. Kartenlösung besser als die Einzelfallprüfung gilt, ist diese Lösung nicht automatisch ausreichend gut. Schließlich gibt es auch bei der Verwendung von Kartensystemen verschiedene Diskussionspunkte. Nach den gesetzlichen Regelungen entspricht die Teilhabeleistung einer Pauschale in Höhe von 15

Euro pro Monat, die anfällt, sobald ein einschlägiger Bedarf besteht. Kartensysteme können anders funktionieren. Im Regelfall wird ein pauschales Guthaben zur Verfügung gestellt. Anbieter können über die Karte ihre Leistung abrechnen (etwa Vereine den Vereinsbeitrag). Die Leistungsberechtigten sind nicht weiter involviert und erhalten keine Pauschale von 15 Euro, sondern es erfolgt die genaue Abrechnung zwischen Leistungsträger und Anbieter. Nicht genutzte Guthaben verfallen nach Ablauf der Bewilligungsdauer.

Zudem wird bei einem Kartensystem zwar die persönliche Autonomie stärker respektiert als bei einer Einzelfallentscheidung, gleichwohl wird hier die Wahlfreiheit aber ebenfalls beschränkt – und zwar auf die zugelassenen Anbieter. Eine freie Wahl von Anbietern ist leider üblicherweise von Seiten der Landkreise und Städte nicht vorgesehen.

Ein weites Verständnis von förderfähigen Aktivitäten scheint mit einem Kartensystem mit einer begrenzten Anzahl zugelassener Anbieter kaum umsetzbar. Schließlich wäre zur Erhöhung der Transparenz notwendig, dass die Kommunen nicht die Aufladung der Karten als relevante Information an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit melden, sondern die tatsächliche Nutzung der Guthaben. Die entsprechenden Informationen liegen den Kommunen vor und sollten dann auch für die statistische Berichterstattung zugrunde gelegt werden.

¹⁵ Vgl. etwa Basta-Schulte / Ohlmeier 2019; Bogumil / Gräfe 2025.

V. Reformvorschläge für mehr Teilhabe

Die Kinderarmut liegt in Deutschland nach Ergebnissen des Statistischen Bundesamts (MZ-SILC) bei 15,2 Prozent. Arm zu sein bedeutet zu wenig Geld zu haben, um sich einen normalen Lebensstandard leisten zu können und weniger Teilhabe- und Verwirklichungschancen zu haben.¹⁶ Das Bildungs- und Teilhabepaket, so lautete der formulierte Anspruch der Bundesregierung bei dessen Einführung 2011, sollte die soziale Teilhabe armer Kinder und Jugendlicher fördern und mehr Chancengerechtigkeit herstellen. Die vorliegende Expertise dokumentiert für die Leistungsart Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe, dass dieser Anspruch weiterhin nicht eingelöst wird.

Auch die Veränderungen und Erweiterungen durch das Starke-Familien-Gesetz, das das Ziel einer höheren Inanspruchnahme der Leistungen verfolgte, führten in der Praxis bei den Teilhabeleistungen nicht zu dem gewünschten Ziel. Auch wenn die erste Zeit nach der Verabschiedung der Änderungen durch die Corona-Pandemie überschattet wurde, ist es doch ein sehr ernüchternder Befund, dass 2024 die Teilhabequote mit 19,2 Prozent wie schon die zurückliegenden Jahre auf einem niedrigen Niveau verbleibt.

Dabei ist noch einmal zu betonen, dass die statistisch ermittelte Teilhabequote deutlich höher ausfällt als die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen. Wenn Kinder und Jugendliche in ihrer soziokulturellen Teilhabe gefördert werden sollen, dann müssen diese Gelder die Kinder und Jugendlichen auch erreichen. Dem ist offenkundig bisher nicht so. Arme Kinder und Jugendliche brauchen zur Stärkung ihrer sozialen Teilhabe vor allem zweierlei: Sie brauchen mehr Geld zur freien Verfügung und eine funktionierende soziale und kulturelle Infrastruktur mit vielfältigen bezahlbaren Angeboten vor Ort.

V.1. Pauschale Auszahlung als Beitrag zur Entbürokratisierung

Der Paritätische Gesamtverband hat für den ersten Aspekt folgende einfache Lösung: Mit der automatischen Auszahlung der Schulbedarfe an alle berechtigten Kinder und Jugendlichen, die zur Schule gehen, wurden gute Erfahrungen gemacht. In Anlehnung an diese automatische Auszahlung sollte anerkannt werden, dass alle Kinder und Jugendlichen einen Bedarf an sozialer Teilhabe haben. Es ist nicht einzusehen, warum nach der geltenden Regelung weiterhin bestimmte Formen der gemeinschaftlichen Aktivität gegenüber anderen privilegiert werden (Kaps / Marquardsen 2017 sprechen von einem paternalistischen Sozialstaat). Auf eine konkrete Zweckbindung der Teilhabeleistung sollte daher generell verzichtet werden. Damit entfallen auch sämtliche Antrags- und Nachweispflichten für alle Beteiligten – eine enorme bürokratische Entlastung der Verwaltungen und der Leistungsberechtigten.

Die Teilhabeleistung sollte demnach automatisch und pauschal an alle BuT-berechtigten Kinder und Jugendlichen ausgezahlt werden. Dies ist mit der bestehenden Rechtslage nicht möglich, da eine Auszahlung „grundsätzlich an die Bedingung geknüpft ist, dass damit nur tatsächlich entstehende Bedarfe abgedeckt werden, die im Zweifel auch nachweisbar sind“ (Bogumil / Gräfe 2025, S. 47). BuT-Gelder dürfen daher nicht ohne Zweckbindung an die BuT-Berechtigten ausgezahlt werden. Das bestehende Recht ist diesbezüglich anzupassen. Die Auszahlung der Teilhabeleistung an alle berechtigten Familien ist effektiv, denn sie erreicht im Regelfall alle Berechtigten. Und sie stellt die mit Abstand unbürokratischste, schnellste und autonomieschonendste Form dar, zusätzliche Teilhabe zu ermöglichen.¹⁷

¹⁷ Bei einer automatischen Auszahlung erübrigen sich – zumindest für die Teilhabeleistung – auch viele weitere und im Grundsatz sinnvolle Vorschläge, die auf eine bessere Umsetzung der BuT-Leistungen abzielen (etwa: Bogumil / Gräfe 2025, Vogt / Kranz 2021), wie die Reduktion von Antragsbürokratie und Nachweispflichten, die Einführung eines Kartensystems, organisatorische Bündelung von Zuständigkeiten für das BuT sowie inhaltliche Klarstellungen und Arbeitshilfen durch Bund und / oder Länder zur Vereinheitlichung des Leistungsvollzugs. Auch der Appell an die verschiedenen Akteure im Sinne des Hinwirkungsgebots die Leistungen besser und auf verschiedenen Sprachen bekannt zu machen und zu bewerben, wäre nicht mehr nötig.

¹⁶ Vgl. z. B. Tophoven, Silke; Lietzmann, Torsten; Reiter, Sabrina; Wenzig, Claudia (Hrsg. 2018): Aufwachsen in Armutslagen. Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe, Gütersloh.

Die Leistungshöhe ist häufig unzureichend, um die konkreten Teilhabebedarfe von Kindern und Jugendlichen zu decken. Die Pauschale sollte daher sachgerecht ermittelt und angehoben werden. Die Ankündigung des Koalitionsvertrags, den Beitrag auf 20 Euro anzuheben, ist als erster Schritt zu begrüßen. Jenseits der Pauschale muss es möglich sein, auch höhere Teilhabebedarfe geltend zu machen, wenn diese nachgewiesen werden (etwa für eine Musikschule). Dies gilt auch für die weiteren Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den sozialen, sportlichen oder kulturellen Aktivitäten vielfach anfallen (etwa: Sportschuhe oder Fahrtkosten).

V.2. Rechtsanspruch auf Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des SGB VIII

Die Nutzung des Teilhabegeldes setzt aktuell das Vorhandensein einer entsprechenden Infrastruktur voraus. Die bestehenden Regelungen kennen keinen Sicherstellungsauftrag, dass Angebote vor Ort auch vorhanden sind. Wo kein Angebot besteht, können die Leistungen nicht realisiert werden. Die Teilhabeleistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets fördern auch nicht die Entwicklung einer flächendeckenden Infrastruktur, die Kinder und Jugendliche fördert. Komplementär zur Verbesserung der finanziellen Handlungsfähigkeiten der Kinder in einkommensschwachen Familien ist daher der Ausbau einer entsprechenden Infrastruktur notwendig.

Der Paritätische spricht sich für eine konsequente Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung aus und setzt sich für einen Rechtsanspruch auf Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des SGB VIII ein. Der Bereitstellung von sozialer Infrastruktur kommt auch vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse eine wichtige Rolle zu. Ein Anspruch lässt sich nur einlösen, wenn Angebote bestehen. Gerade in ärmeren Kommunen mit hohem Bedarf gibt es jedoch häufig nur wenige Angebote.

Es braucht deshalb eine Regelung, die Impulse für die soziokulturelle Infrastruktur liefert und Angebote zumindest bewahren oder ausbauen hilft. Das würde auch dazu beitragen, die Infrastruktur vor Ort gegenüber haushaltspolitischen Kürzungsbestrebungen stärker abzusichern. Die außerschulische Jugendarbeit, die Gegenstand des § 11 SGB VIII ist, muss deshalb gestärkt werden. Wir schlagen vor, diese Bestimmung künftig als individuellen Rechtsanspruch zu formulieren.

Die Vernachlässigung der Bildungs- und Teilhabeförderung hat strukturelle Ursachen. Der bestehende Anspruch auf Teilhabeleistungen in § 28 SGB II behandelt einen Gegenstand der Jugendhilfe im Recht und mit den Mitteln der Fürsorge. Für die Jugendhilfeplanung vor Ort sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Sie verfügen mit den Jugendämtern über starke Fachbehörden, die die lokale Trägerlandschaft kennen und die niedrigschwellig für alle Kinder und Jugendlichen zuständig sind. Sie verfügen darüber hinaus über die Fachkompetenz zur Beurteilung kinder- und jugendpolitischer Bedarfe. Der Vorteil eines Rechtsanspruchs im SGB VIII ist, dass er Stigmatisierung ausschließt und niedrigschwellige Zugänge ermöglicht. Kinder werden nicht als Grundsicherungsbeziehende kenntlich. Vielerorts können bereits vorhandene Familienpässe die bestehenden Angebote transparent machen. Sie lassen auch eine Kostenbeteiligung von einkommensstarken Familien zu, indem diese nur an Berechtigte gratis ausgegeben werden und ansonsten gegen eine Gebühr (§ 90 SGB VIII lässt diese zu) abgegeben werden. An den Familienpässen selbst können die Einkommensverhältnisse der Eltern nicht abgelesen werden. Im Gegensatz zum bestehenden System kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Kind mehrere Angebote wahrnimmt. Das erscheint allerdings nicht als Leistungsmissbrauch, sondern als wünschenswerter Leistungsgebrauch.

Die Einführung eines Rechtsanspruchs im SGB VIII würde helfen, notwendige Infrastruktur zu sichern, die Inanspruchnahme durch die niedrigschwellige Bereitstellung von Angeboten zu verbessern und das Neben- und Gegeneinander der bestehenden Regelungen zu beenden.

Der Paritätische Gesamtverband bevorzugt die automatische Auszahlung der Teilhabeleistung. Solange diese jedoch vom Gesetzgeber nicht umgesetzt wird, besteht eine Möglichkeit, die Inanspruchnahme zu erhöhen, in guter Beratung. Um beispielhaft zu veranschaulichen, was gute Beratung ausmachen kann, haben wir **Julius Bertram, Geschäftsführer der Viva Equality** gemeinnützige UG um einen Praxisbericht gebeten. Das im folgende geschilderte Beratungsprojekt ist bundesweit ansprechbar und berät mehrsprachig. Kontakt über Homepage: <https://but-beratung.de/>

Ein Praxisbericht

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) soll Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen gleiche Chancen auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. In der Praxis bleiben die Inanspruchnahmequoten jedoch weit hinter dem Bedarf zurück. Bundesweit liegt die Quote der tatsächlichen Nutzung bei nur rund 20 Prozent der Anspruchsberechtigten. Sprachbarrieren, mangelnde Information, komplexe Antragsverfahren und ein geringes Vertrauen in behördliche Abläufe führen dazu, dass viele Familien die Leistungen nicht nutzen – obwohl ein Anspruch besteht.

Die Viva Equality gemeinnützige UG ist Träger der BuT-Beratung. Seit 2021 bietet die Organisation ein mehrsprachiges, niedrighschwelliges und datengestütztes Beratungsangebot an, das gezielt auf die Lebenslagen von Familien im Leistungsbezug eingeht. In den vergangenen dreieinhalb Jahren wurden bundesweit rund 35.200 Familien individuell beraten. In über 80 Prozent der Fälle führten die Gespräche zur tatsächlichen Inanspruchnahme von BuT-Leistungen – deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt.

Was die BuT-Beratung wirksam macht

Eine zentrale Stärke der BuT-Beratung ist die sprachliche und kulturelle Zugänglichkeit. Die Beratung erfolgt telefonisch und online – derzeit in acht Sprachen. Über 50 Prozent der Familien, die sich an uns wenden, hatten zuvor noch nie vom Bildungs- und Teilhabepaket gehört; die restlichen knapp 50 Prozent kennen in der Regel nur zwei bis drei der BuT-Leistungen.

Mehrsprachigkeit ist daher keine Ergänzung, sondern eine Grundvoraussetzung für wirksame Teilhabe.

*Hinzu kommt eine fallbezogene, anwendungsnahe Unterstützung. Die Berater*innen führen Familien Schritt für Schritt durch die Antragstellung. Grundlage ist eine umfassende interne Datenbank mit detaillierten Informationen zum Antragsverfahren, Nachweispflichten, Fristen, Ansprechpersonen und regionalen Besonderheiten. So können auch komplexe Fälle – etwa bei Kombinationen verschiedener Leistungen – zuverlässig begleitet werden.*

*Die BuT-Beratung setzt außerdem auf die Qualifizierung von Fachkräften. In Schulungen für Leistungsstellen, Bildungseinrichtungen und soziale Träger werden Multiplikator*innen geschult, um Beratungsstrukturen langfristig zu stärken. Neben Informationsmaterialien und digitalen Tools stehen dabei auch Fragen sozialer Teilhabebarrrieren und gerechter Verwaltungspraxis im Fokus.*

Um möglichst viele anspruchsberechtigte Familien zu erreichen, nutzt die BuT-Beratung eine gezielte digitale Ansprache. Über mehrsprachige Anzeigen in sozialen Netzwerken wurden allein 2024 mehr als eine Million Personen erreicht; für 2025 wird mit über zwei Millionen gerechnet. Diese Reichweite ist kein Selbstzweck: Sie ist Voraussetzung, um bisher unerreichte Zielgruppen sichtbar und handlungsfähig zu machen.

Wirkung entfaltet die Beratung auch durch strategische Zusammenarbeit – insbesondere mit öffentlichen Stellen in Nordrhein-Westfalen und Berlin. In beiden Bundesländern wurden gemeinsame Strukturen aufgebaut, Schulungen durchgeführt und Informationsmaterialien systematisch verbreitet. Die Zusammenarbeit mit Kommunen und Behörden ist dabei kein Zusatz, sondern ein fester Bestandteil des Beratungsansatzes.

Insgesamt konnten bislang durch die BuT-Beratung bundesweit über 60 Millionen Euro an BuT-Leistungen aktiviert werden. Der Zugang zu bestehenden sozialen Rechten wurde damit für zehntausende Familien konkret ermöglicht.

BuT-Beratung bedeutet nicht nur Information, sondern konkrete Unterstützung, Orientierung und Aktivierung. Sie befähigt Familien, ihre Ansprüche geltend zu machen, und trägt dazu bei, strukturelle Ungleichheiten im Bildungssystem abzubauen. Für eine flächendeckende Wirkung sind stabile Kooperationen mit Ländern, Kommunen und Trägern zentral – hierfür steht die BuT-Beratung als erfahrener Partner bereit.

Julius Bertram

Geschäftsführer, Viva Equality gemeinnützige UG

Literatur

Aust, Andreas; Dehmer, Mara; Rock, Joachim und Schabram, Greta (2025): Bildungs- und Teilhabeleistungen, in: Brettschneider, Antonio (Hrsg): Handbuch Kommunale Sozialpolitik, online: https://link.springer.com/rwe/10.1007/978-3-658-38616-0_32-1#DOI

Bartelheimer, Peter; Achatz, Julia und Wenzig, Claudia (Projektleitungen) u. a. (2016): Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Schlussbericht. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Online: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Meldungen/2016/evaluation-des-bildungspaketes-langbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [09.11.2024]

Bogumil, Jörg und Gräfe, Philipp (2025): Bürokratielasten von Bildung und Teilhabe. Ruhr-Universität Bochum: ZEFIR-Materialien Band 29.

Bundesagentur für Arbeit (2021): Bildung und Teilhabe – Jährliche Berichterstattung über Anwesenheitsgesamtheiten. URL: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Methodenberichte-Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII-Nav.html> [07.02.2024]

Bundesverfassungsgericht (2010): Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, online abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/02/ls20100209_1bvl000109.html [09.11.2024]

Dehmer, Mara; Puls, Jennifer und Rock, Joachim (2016): Das Bildungs- und Teilhabepaket: Eine Misserfolgsgeschichte. Bürokratische Hürden und fehlende Mittel reduzieren Bildungschancen, in: Soziale Sicherheit 10-11, S. 400-408

Deutscher Verein (2020): Vierte Empfehlung des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Berlin: Deutscher Verein.

Formann, Gunnar (2021): Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Norderstedt

Kaps, Petra und Marquardsen, Kai (2017): Präventive Sozialpolitik? Handlungsspielräume und Handlungsorientierungen der kommunalen Verwaltung bei der Umsetzung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe, in: Zeitschrift für Sozialreform, Heft 2, S. 217- 246.

Künkler, Martin (2019): Das Starke-Familien-Gesetz: Verbesserungen beim Kinderzuschlag und Bildungs- und Teilhabepaket, in: Soziale Sicherheit 4/2019, S. 156 ff.

Münder, Johannes (2011): Verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII, in: Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales, Sonderheft September 2011

Neske-Rixius, Norbert (2025): Auswirkungen des ‚Bildungs- und Teilhabepaket‘ auf arme Kinder und Jugendliche, DIFIS – Impuls 2/2025.

Der Paritätische Gesamtverband (2023): Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus, online unter: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/paritaetische-expertise-zeigt-nicht-einmal-jedes-fuenfte-kind-im-buergergeldbezug-profitiert-von-teilhabeleistungen/> [09.11.2024]

Der Paritätische Gesamtverband (2014): Kinder verdienen mehr. Erweitertes Konzept zur Sicherung des Existenzminimums junger Menschen. Berlin, Paritätischer Gesamtverband.

Schulte-Basta; Ohlmeier, Dorothee und Nina (2021): Passgenau? Bessere Kinderteilhabe durch Pass-Systeme. Heinrich-Böll-Stiftung (böll-Brief – Teilhabegesellschaft 11).

Tophoven, Silke; Lietzmann, Torsten; Reiter, Sabrina; Wenzig, Claudia (Hrsg) (2018): Aufwachsen in Armutslagen. Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe, Gütersloh.

Vogt, Claire; Kranz Christiane (2021): Erfahrungen mit dem Bildungs- und Teilhabepaket, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit, Heft 2, S. 54ff.

Anhang 1: Regionaldaten

 Tab. 3: Baden-Württemberg - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2024)			
Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
Baden-Württemberg	118.641	19.439	16,4 %
Stuttgart, Landeshauptstadt	8.625	1.247	14,5 %
Böblingen	4.111	622	15,1 %
Esslingen	5.584	933	16,7 %
Göppingen	3.407	717	21,0 %
Ludwigsburg	5.590	803	14,4 %
Rems-Murr-Kreis	5.064	4.258	84,1 %
Heilbronn, Universitätsstadt	2.124	245	11,5 %
Heilbronn	3.359	221	6,6 %
Hohenlohekreis	759	74	9,7 %
Schwäbisch Hall	1.876	181	9,6 %
Main-Tauber-Kreis	1.153	64	5,6 %
Heidenheim	1.491	306	20,5 %
Ostalbkreis	2.834	328	11,6 %
Baden-Baden, Stadt	879	44	5,0 %
Karlsruhe, Stadt	3.238	411	12,7 %
Karlsruhe	4.084	227	5,6 %
Rastatt	2.485	193	7,8 %
Heidelberg, Stadt	1.421	577	40,6 %
Mannheim, Universitätsstadt	6.175	707	11,4 %
Neckar-Odenwald-Kreis	1.294	126	9,7 %
Rhein-Neckar-Kreis	5.756	726	12,6 %
Pforzheim, Stadt	2.880	232	8,1 %
Calw	1.527	242	15,8 %
Enzkreis	1.696	93	5,5 %
Freudenstadt	1.044	127	12,2 %
Freiburg im Breisgau, Stadt	3.169	1.400	44,2 %
Breisgau-Hochschwarzwald	2.491	375	15,1 %
Emmendingen	1.368	160	11,7 %
Ortenaukreis	4.888	462	9,5 %

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
Rottweil	1.249	84	6,7%
Schwarzwald-Baar-Kreis	2.381	223	9,4 %
Tuttlingen	1.558	128	8,2 %
Konstanz	3.334	355	10,6 %
Lörrach	2.740	330	12,0 %
Waldshut	1.658	191	11,5 %
Reutlingen	3.213	436	13,6 %
Tübingen	2.075	262	12,6 %
Zollernalbkreis	1.804	163	9,0 %
Ulm, Universitätsstadt	1.593	255	16,0 %
Alb-Donau-Kreis	1.626	168	10,3 %
Biberach	1.395	125	9,0 %
Bodenseekreis	1.859	218	11,7 %
Ravensburg	2.397	295	12,3 %
Sigmaringen	909	130	14,3 %



Tab. 4: Bayern - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2024)

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
Bayern	107.493	18.466	17,2 %
Ingolstadt, Stadt	1.704	184	10,8 %
München, Landeshauptstadt	16.658	2.222	13,3 %
Rosenheim, Stadt	791	85	10,7 %
Altötting	989	128	12,9 %
Berchtesgadener Land	819	109	13,3 %
Bad Tölz-Wolfratshausen	921	66	7,2 %
Dachau	884	615	69,6 %
Ebersberg	781	26	3,3 %
Eichstätt	1.002	29	2,9 %
Erding	739	66	8,9 %
Freising	1.131	59	5,2 %
Fürstenfeldbruck	1.695	12	0,7 %
Garmisch-Partenkirchen	660	52	7,9 %
Landsberg am Lech	751	68	9,1 %
Miesbach	502	16	3,2 %
Mühldorf a.Inn	948	52	5,5 %
München	2.791	274	9,8 %
Neuburg-Schrobenhausen	842	42	5,0 %
Pfaffenhofen a.d.Ilm	540	20	3,7 %
Rosenheim	1.554	221	14,2 %
Starnberg	834	71	8,5 %
Traunstein	1.151	126	10,9 %
Weilheim-Schongau	1.071	105	9,8 %
Landshut, Stadt	937	143	15,3 %
Passau, Stadt	753	47	6,2 %
Straubing, Stadt	572	66	11,5 %
Deggendorf	768	63	8,2 %
Freyung-Grafenau	458	47	10,3 %
Kelheim	680	64	9,4 %
Landshut	1.052	82	7,8 %
Passau	1.565	119	7,6 %

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
Regen	552	21	3,8 %
Rottal-Inn	987	73	7,4 %
Straubing-Bogen	532	55	10,3 %
Dingolfing-Landau	561	53	9,4 %
Amberg, Stadt	545	42	7,7 %
Regensburg, Stadt	1.659	195	11,8 %
Weiden i.d.OPf., Stadt	657	110	16,7 %
Amberg-Sulzbach	672	94	14,0 %
Cham	824	60	7,3 %
Neumarkt i.d.OPf.	685	39	5,7 %
Neustadt a.d.Waldnaab	639	58	9,1 %
Regensburg	1.298	47	3,6 %
Schwandorf	1.084	143	13,2 %
Tirschenreuth	538	36	6,7 %
Bamberg, Stadt	712	75	10,5 %
Bayreuth, Stadt	777	99	12,7 %
Coburg, Stadt	703	142	20,2 %
Hof, Stadt	1.100	107	9,7 %
Bamberg	786	45	5,7 %
Bayreuth	543	78	14,4 %
Coburg	619	81	13,1 %
Forchheim	881	44	5,0 %
Hof	810	15	1,9 %
Kronach	368	16	4,3 %
Kulmbach	484	32	6,6 %
Lichtenfels	462	41	8,9 %
Wunsiedel im Fichtelgebirge	866	4	0,5 %
Ansbach, Stadt	648	69	10,6 %
Erlangen, Stadt	1.167	595	51,0 %
Fürth, Stadt	1.905	1.139	59,8 %
Nürnberg, Stadt	9.244	6.538	70,7 %
Schwabach, Stadt	442	60	13,6 %
Ansbach	753	99	13,1 %
Erlangen-Höchstadt	773	84	10,9 %
Fürth	683	77	11,3 %
Nürnberger Land	1.097	70	6,4 %
Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	749	64	8,5 %

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
Roth	536	60	11,2 %
Weißenburg-Gunzenhausen	864	110	12,7 %
Aschaffenburg, Stadt	1.160	94	8,1 %
Schweinfurt, Stadt	1.173	245	20,9 %
Würzburg, Stadt	1.267	246	19,4 %
Aschaffenburg	1.497	106	7,1 %
Bad Kissingen	795	.	
Rhön-Grabfeld	524	28	5,3 %
Haßberge	476	37	7,8 %
Kitzingen	542	44	8,1 %
Miltenberg	1.184	146	12,3 %
Main-Spessart	731	.	
Schweinfurt	605	30	5,0 %
Würzburg	801	91	11,4 %
Augsburg, Stadt	3.907	382	9,8 %
Kaufbeuren, Stadt	385	46	11,9 %
Kempten (Allgäu), Stadt	622	83	13,3 %
Memmingen, Stadt	408	57	14,0 %
Aichach-Friedberg	902	90	10,0 %
Augsburg	2.105	323	15,3 %
Dillingen a.d.Donau	875	49	5,6 %
Günzburg	731	73	10,0 %
Neu-Ulm	1.312	97	7,4 %
Lindau (Bodensee)	596	25	4,2 %
Ostallgäu	765	47	6,1 %
Unterallgäu	720	51	7,1 %
Donau-Ries	812	38	4,7 %
Oberallgäu	756	80	10,6 %


Tab. 5: Berlin - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2024)

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
Berlin, Stadt	92.542	10.011	10,8 %


Tab. 6: Brandenburg - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2024)

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
Brandenburg	30.863	3.459	11,2 %
Brandenburg an der Havel, Stadt	1.476	186	12,6 %
Cottbus, Stadt	2.092	279	13,3 %
Frankfurt (Oder), Stadt	1.207	109	9,0 %
Potsdam, Stadt	2.740	265	9,7 %
Barnim	1.994	269	13,5 %
Dahme-Spreewald	1.707	157	9,2 %
Elbe-Elster	1.196	84	7,0 %
Havelland	2.045	257	12,6 %
Märkisch-Oderland	2.071	99	4,8 %
Oberhavel	1.975	263	13,3 %
Oberspreewald-Lausitz	1.558	267	17,1 %
Oder-Spree	2.164	262	12,1 %
Ostprignitz-Ruppin	1.193	119	10,0 %
Potsdam-Mittelmark	1.567	152	9,7 %
Prignitz	1.241	120	9,7 %
Spree-Neiße	1.124	172	15,3 %
Teltow-Fläming	1.776	199	11,2 %
Uckermark	2.047	206	10,1 %



Tab. 7: Bremen - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2024)

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
Bremen	21.469	3.040	14,2 %
Bremen, Stadt	16.837	2.075	12,3 %
Bremerhaven, Stadt	4.658	966	20,7 %



Tab. 8: Hamburg - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2024)

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
Hamburg, Freie und Hansestadt	40.569	3.583	8,8 %


Tab. 9: Hessen - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2024)

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
Hessen	99.139	12.241	12,3 %
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	3.222	925	28,7 %
Frankfurt am Main, Stadt	13.772	1.626	11,8 %
Offenbach am Main, Stadt	3.330	421	12,6 %
Wiesbaden, Landeshauptstadt	6.996	984	14,1 %
Bergstraße	3.609	464	12,9 %
Darmstadt-Dieburg	3.983	574	14,4 %
Groß-Gerau	4.941	447	9,0 %
Hochtaunuskreis	2.802	282	10,1 %
Main-Kinzig-Kreis	6.637	657	9,9 %
Main-Taunus-Kreis	3.039	360	11,8 %
Odenwaldkreis	1.279	194	15,2 %
Offenbach	5.602	846	15,1 %
Rheingau-Taunus-Kreis	2.553	238	9,3 %
Wetteraukreis	3.693	316	8,6 %
Gießen	4.969	679	13,7 %
Lahn-Dill-Kreis	4.554	453	9,9 %
Limburg-Weilburg	2.538	217	8,6 %
Marburg-Biedenkopf	3.173	527	16,6 %
Vogelsbergkreis	1.144	85	7,4 %
Kassel, documenta-Stadt	5.514	626	11,4 %
Fulda	2.496	354	14,2 %
Hersfeld-Rotenburg	1.536	157	10,2 %
Kassel	2.931	314	10,7 %
Schwalm-Eder-Kreis	2.240	211	9,4 %
Waldeck-Frankenberg	1.906	163	8,6 %
Werra-Meißner-Kreis	1.337	132	9,9 %

 Tab. 10: Mecklenburg-Vorpommern - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2024)			
Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
Mecklenburg-Vorpommern	22.737	8.730	38,4 %
Rostock, Hanse- und Universitätsstadt	2.940	1.118	38,0 %
Schwerin, Landeshauptstadt	2.387	1.573	65,9 %
Mecklenburgische Seenplatte	4.107	2.897	70,5 %
Landkreis Rostock	2.527	344	13,6 %
Vorpommern-Rügen	3.275	0	0,0 %
Nordwestmecklenburg	1.879	1.334	71,0 %
Vorpommern-Greifswald	3.436	673	19,6 %
Ludwigslust-Parchim	2.513	837	33,3 %

 Tab. 11: Niedersachsen - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2024)			
Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
Niedersachsen	121.881	22.493	18,5 %
Braunschweig, Stadt	3.485	614	17,6 %
Salzgitter, Stadt	3.131	317	10,1 %
Wolfsburg, Stadt	2.344	1.519	64,8 %
Gifhorn	2.048	289	14,1 %
Goslar	2.267	262	11,6 %
Helmstedt	1.445	123	8,5 %
Northeim	2.014	38	1,9 %
Peine	2.423	758	31,3 %
Wolfenbüttel	1.613	180	11,2 %
Göttingen	4.455	9	0,2 %
Region Hannover	23.640	3.438	14,5 %
Diepholz	2.917	268	9,2 %
Hameln-Pyrmont	3.096	322	10,4 %

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
Hildesheim	4.399	513	11,7 %
Holzminen	1.232	148	12,0 %
Nienburg (Weser)	2.449	200	8,2 %
Schaumburg	2.174	306	14,1 %
Celle	2.897	560	19,3 %
Cuxhaven	2.853	439	15,4 %
Harburg	2.891	364	12,6 %
Lüchow-Dannenberg	670	39	5,8 %
Lüneburg	2.431	304	12,5 %
Osterholz	1.151	173	15,0 %
Rotenburg (Wümme)	1.480	153	10,3 %
Heidekreis	2.094	429	20,5 %
Stade	3.700	533	14,4 %
Uelzen	1.259	18	1,4 %
Verden	1.736	1.585	91,3 %
Delmenhorst, Stadt	2.026	293	14,5 %
Emden, Stadt	1.208	305	25,2 %
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	3.262	2.852	87,4 %
Osnabrück, Stadt	3.114	473	15,2 %
Wilhelmshaven, Stadt	2.119	354	16,7 %
Ammerland	1.565	315	20,1 %
Aurich	2.737	288	10,5 %
Cloppenburg	2.267	256	11,3 %
Emsland	3.170	452	14,3 %
Friesland	1.188	169	14,2 %
Grafschaft Bentheim	1.560	1.467	94,0 %
Leer	2.222	200	9,0 %
Oldenburg	1.455	180	12,4 %
Osnabrück	3.053	615	20,1 %
Vechta	1.639	282	17,2 %
Wesermarsch	1.485	*	
Wittmund	868	107	12,3 %

 Tab. 12: Nordrhein-Westfalen - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2024)			
Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
Nordrhein-Westfalen	322.956	77.449	24,0 %
Düsseldorf, Stadt	10.950	956	8,7 %
Duisburg, Stadt	17.364	1.669	9,6 %
Essen, Stadt	18.911	2.680	14,2 %
Krefeld, Stadt	5.627	428	7,6 %
Mönchengladbach, Stadt	7.686	816	10,6 %
Mülheim an der Ruhr, Stadt	4.681	2.458	52,5 %
Oberhausen, Stadt	5.913	5.353	90,5 %
Remscheid, Stadt	2.660	347	13,0 %
Solingen, Klingenstadt	3.420	368	10,8 %
Wuppertal, Stadt	10.715	1.845	17,2 %
Kleve	3.936	354	9,0 %
Mettmann	9.100	1.207	13,3 %
Rhein-Kreis Neuss	7.171	972	13,6 %
Viersen	3.817	565	14,8 %
Wesel	7.662	766	10,0 %
Bonn, Stadt	6.518	0	0,0 %
Köln, Stadt	22.858	6.485	28,4 %
Leverkusen, Stadt	3.800	552	14,5 %
Städteregion Aachen	10.143	990	9,8 %
Düren	4.879	630	12,9 %
Rhein-Erft-Kreis	7.669	979	12,8 %
Euskirchen	2.656	254	9,6 %
Heinsberg	3.888	438	11,3 %
Oberbergischer Kreis	3.638	458	12,6 %
Rheinisch-Bergischer Kreis	3.888	579	14,9 %
Rhein-Sieg-Kreis	8.227	1.111	13,5 %
Bottrop, Stadt	2.362	271	11,5 %
Gelsenkirchen, Stadt	11.906	1.250	10,5 %
Münster, Stadt	4.388	4.301	98,0 %
Borken	4.204	3.583	85,2 %
Coesfeld	2.445	458	18,7 %
Recklinghausen	15.024	1.856	12,4 %

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
Steinfurt	5.707	5.209	91,3 %
Warendorf	3.807	3.759	98,7 %
Bielefeld, Stadt	7.402	5.724	77,3 %
Gütersloh	4.658	4.447	95,5 %
Herford	3.962	410	10,3 %
Höxter	1.756	200	11,4 %
Lippe	5.933	814	13,7 %
Minden-Lübbecke	6.143	807	13,1 %
Paderborn	4.454	676	15,2 %
Bochum, Stadt	8.278	2.559	30,9 %
Dortmund, Stadt	19.396	.	
Hagen, Stadt der FernUniversität	6.408	653	10,2 %
Hamm, Stadt	3.674	3.571	97,2 %
Herne, Stadt	4.964	621	12,5 %
Ennepe-Ruhr-Kreis	6.041	1.191	19,7 %
Hochsauerlandkreis	3.114	423	13,6 %
Märkischer Kreis	7.329	715	9,8 %
Olpe	1.489	248	16,7 %
Siegen-Wittgenstein	4.412	.	
Soest	3.974	580	14,6 %
Unna	7.348	.	



Tab. 13: Rheinland-Pfalz - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2024)

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
Rheinland-Pfalz	53.438	4.879	9,1 %
Koblenz, kreisfreie Stadt	1.983	136	6,9 %
Ahrweiler	1.161	50	4,3 %
Altenkirchen (Westerwald)	1.843	115	6,2 %
Bad Kreuznach	2.471	467	18,9 %
Birkenfeld	1.531	142	9,3 %
Cochem-Zell	608	30	4,9 %
Mayen-Koblenz	2.444	268	11,0 %
Neuwied	2.518	224	8,9 %
Rhein-Hunsrück-Kreis	997	0	0,0 %
Rhein-Lahn-Kreis	1.408	176	12,5 %
Westerwaldkreis	2.046	145	7,1 %
Trier, kreisfreie Stadt	1.825	175	9,6 %
Bernkastel-Wittlich	1.180	102	8,6 %
Eifelkreis Bitburg-Prüm	899	132	14,7 %
Vulkaneifel	527	40	7,6 %
Trier-Saarburg	1.144	111	9,7 %
Frankenthal (Pfalz), kreisfreie Stadt	886	50	5,6 %
Kaiserslautern, kreisfreie Stadt	2.004	171	8,5 %
Landau in der Pfalz, kreisfreie Stadt	750	67	8,9 %
Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt	4.926	277	5,6 %
Mainz, kreisfreie Stadt	3.184	653	20,5 %
Neustadt an der Weinstraße, kreisfreie Stadt	883	67	7,6 %
Pirmasens, kreisfreie Stadt	1.128	118	10,5 %
Speyer, kreisfreie Stadt	627	59	9,4 %
Worms, kreisfreie Stadt	1.917	222	11,6 %
Zweibrücken, kreisfreie Stadt	606	33	5,4 %
Alzey-Worms	1.502	172	11,5 %
Bad Dürkheim	1.297	79	6,1 %
Donnersbergkreis	919	63	6,9 %

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
Germersheim	1.454	4	0,3 %
Kaiserslautern	1.245	131	10,5 %
Kusel	933	93	10,0 %
Südliche Weinstraße	1.158	*	
Rhein-Pfalz-Kreis	1.519	101	6,6 %
Mainz-Bingen	2.295	180	7,8 %
Südwestpfalz	656	38	5,8 %



Tab. 14: Saarland - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2024)

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
Saarland	18.161	2.843	15,7 %
Regionalverband Saarbrücken	8.546	798	9,3 %
Merzig-Wadern	1.237	67	5,4 %
Neunkirchen	2.905	182	6,3 %
Saarlouis	2.826	1.532	54,2 %
Saarpfalz-Kreis	1.837	161	8,8 %
St. Wendel	1.044	107	10,2 %



Tab. 15: Sachsen - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2024)

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
Sachsen	51.854	7.699	14,8 %
Chemnitz, Stadt	5.077	807	15,9 %
Erzgebirgskreis	2.790	256	9,2 %
Mittelsachsen	3.086	247	8,0 %
Vogtlandkreis	2.545	243	9,5 %
Zwickau	3.567	353	9,9 %
Dresden, Stadt	8.054	1.123	13,9 %
Bautzen	2.887	348	12,1 %
Görlitz	3.729	537	14,4 %
Meißen	2.278	358	15,7 %
Sächsische Schweiz-Osterz- gebirge	2.390	300	12,6 %
Leipzig, Stadt	10.716	1.063	9,9 %
Leipzig	2.953	447	15,1 %
Nordsachsen	2.315	1.622	70,1 %



Tab. 16: Sachsen-Anhalt - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2024)

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
Sachsen-Anhalt	34.534	4.738	13,7 %
Dessau-Roßlau, Stadt	1.570	239	15,2 %
Halle (Saale), Stadt	6.133	1.415	23,1 %
Magdeburg, Landeshauptstadt	4.626	485	10,5 %
Altmarkkreis Salzwedel	933	98	10,5 %
Anhalt-Bitterfeld	2.089	206	9,9 %
Börde	1.633	142	8,7 %
Burgenlandkreis	2.825	334	11,8 %
Harz	2.169	288	13,3 %
Jerichower Land	1.120	157	14,0 %
Mansfeld-Südharz	2.202	218	9,9 %
Saalekreis	2.523	374	14,8 %
Salzlandkreis	3.115	281	9,0 %
Stendal	2.108	308	14,6 %
Wittenberg	1.693	197	11,6 %



Tab. 17: Schleswig-Holstein - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2024)

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	44.864	27.704	61,8 %
Flensburg, Stadt	2.066	1.461	70,7 %
Kiel, Landeshauptstadt	5.843	4.972	85,1 %
Lübeck, Hansestadt	4.570	4.382	95,9 %
Neumünster, Stadt	1.865	1.614	86,5 %
Dithmarschen	2.283	874	38,3 %
Herzogtum Lauenburg	2.995	781	26,1 %
Nordfriesland	2.054	1.919	93,4 %
Ostholstein	2.205	1.816	82,4 %
Pinneberg	5.168	3.260	63,1 %
Plön	1.698	522	30,7 %
Rendsburg-Eckernförde	3.528	1.649	46,7 %
Schleswig-Flensburg	2.677	2.258	84,3 %
Segeberg	3.663	1.380	37,7 %
Steinburg	1.969	450	22,9 %
Stormarn	2.806	545	19,4 %


Tab. 18: Thüringen - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2024)

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
Thüringen	24.464	2.816	11,5 %
Erfurt, Stadt	3.259	436	13,4 %
Gera, Stadt	2.439	390	16,0 %
Jena, Stadt	1.053	218	20,7 %
Suhl, Stadt	317	21	6,6 %
Weimar, Stadt	1.013	161	15,9 %
Eichsfeld	905	60	6,6 %
Nordhausen	1.451	0	0,0 %
Wartburgkreis	1.709	120	7,0 %
Unstrut-Hainich-Kreis	1.549	97	6,3 %
Kyffhäuserkreis	1.107	.	
Schmalkalden-Meiningen	955	101	10,6 %
Gotha	1.633	158	9,7 %
Sömmerda	785	.	
Hildburghausen	444	22	5,0 %
Ilm-Kreis	1.373	125	9,1 %
Weimarer Land	1.032	103	10,0 %
Sonneberg	450	324	72,0 %
Saalfeld-Rudolstadt	1.279	147	11,5 %
Saale-Holzland-Kreis	648	67	10,3 %
Saale-Orla-Kreis	823	94	11,4 %
Greiz	923	48	5,2 %
Altenburger Land	1.555	125	8,0 %

Anhang 2: Weiterführendes zu Begriffen und Methoden

Im Folgenden werden weiterführende methodische und begriffliche Hinweise zum besseren Verständnis und zugunsten einer richtigen Einordnung der Daten und Ergebnisse geliefert. Dabei wird Bezug genommen auf den entsprechenden Methodenbericht der Bundesagentur für Arbeit (2021).¹⁸ Seit 2021 erfolgt die Berichterstattung über BuT-Leistungen auf einer jährlichen Veröffentlichung. Anstelle von früheren monatsweise dargestellten Leistungsansprüchen, geben aktuelle Statistiken an, wie viele Leistungsberechtigte innerhalb eines Kalenderjahres mindestens in einem Monat Anspruch auf BuT-Leistungen hatten.¹⁹ Jede leistungsberechtigte Person wird pro Kalenderjahr einmal gezählt. Die Umstellung auf Jahresanwesenheiten wurde auch mit der Einführung des Starke-Familien-Gesetz von 2019 begründet, dessen Möglichkeit einer konkludenten Leistungsgewährung und der damit einhergehenden höheren Flexibilität der Leistungsgewährung. Durch die konkludente Beantragung können Leistungen der soziokulturellen Teilhabe auch ohne konkreten Bedarf dem Grunde nach bewilligt werden, was dazu führt, dass der tatsächliche Leistungsanspruch (durch Konkretisierung des Bedarfs) oftmals zeitlich deutlich später erfolgen kann. Ebenso möglich ist, dass Leistungsberechtigte in Vorleistung gegangen sind und nachträglich ihren Bedarf konkretisieren und Ausgaben erstatten lassen. Laut Bundesagentur für Arbeit wird durch die Umstellung auf einen jährlichen Bericht das Auseinanderfallen der Zeitpunkte von Bewilligung und Inanspruchnahme (in den Daten) insgesamt besser gerecht und somit ein höheres Maß an Vergleichbarkeit erzielt.

Die Daten zum soziokulturellen Teilhabeleistung entstehen im Sinne einer Sekundärstatistik, d. h. diese Daten fallen im Bereich der operativen Leistungsgewährung ohnehin an und werden nicht mit einem eigenen Primärziel erhoben. Deshalb

sind diese Sekundärdaten abhängig von der Art, wie die Daten im Prozess der Leistungsgewährung produziert werden.²⁰ In diesem Sinne schränkt die Bundesagentur für Arbeit die Aussagekraft der Daten wie folgt ein: „Die Aussagekraft dieser Statistik ist von Anfang an durch Besonderheiten der operativen Leistungsgewährung eingeschränkt.“²¹

Träger der BuT-Leistungen

Träger der BuT-Leistungen sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Leistungen für BuT im SGB II können sowohl in den Jobcentern als auch unmittelbar von den kommunalen Trägern, denen diese Aufgabe von einer gemeinsamen Einrichtung übertragen wurde, erbracht werden. Es werden somit Daten von den gemeinsamen Einrichtungen (gE), zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) und kommunalen Trägern nach Übertragung (kT) an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) übermittelt.

Anonymisierte Daten

Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, von der Bundesagentur für Arbeit anonymisiert. Die hier berechneten Teilhabequoten basieren auf Ebene des Bundes- und der Bundeslandebene auch auf den aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.

Im Jahr 2024 haben insgesamt sieben Kreise keine Daten für soziale und kulturelle Teilhabe geliefert (Dortmund, Unna, Siegen-Wittgenstein, Bad Kissingen, Main-Spessart, Kyffhäuserkreis und Sömmerda).

¹⁸ Bundesagentur für Arbeit (2021): Bildung und Teilhabe – Jährliche Berichterstattung über Anwesenheitsgesamtheiten. URL: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeit-suchende-SGBII/Methodenberichte-Grundsicherung-Arbeit-suchende-SGBII-Nav.html>, [21.07.2025].

¹⁹ Ebd., S. 4.

²⁰ Ebd., S. 5.

²¹ Ebd., S. 4.

Interpretierbarkeit

Die Daten zeigen an, wie vielen SGB-II-Leistungsberechtigten im Alter von 6 bis unter 15 Jahren im Jahr 2024 mindestens einmal die soziokulturelle Teilhabeleistung gewährt bzw. bewilligt wurde. Leistungsansprüche können dem Grunde nach gewährt werden oder einen festgestellten Leistungsanspruch darstellen. Für BuT-Leistungen können für die Leistungserbringungen Geld, Gutscheine oder Kartensysteme genutzt werden, wodurch eine Bewilligung auch ohne einen konkreten Bedarf möglich ist. Laut Bundesagentur für Arbeit wird der Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins oder der Karte statistisch als Zeitpunkt der Gewährung bzw. Leistungsbewilligung erfasst.

Die vorliegende Analyse verwendet in ihrer Kurzform den Begriff der Bewilligungen, der sowohl dem Grunde nach bewilligten Anträgen als auch festgestellte Leistungsansprüche meint. Trotz eines konkludenten SGB-II-Antrags kann die Entscheidung über diese Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden (§ 41 Abs. 3 SGB II). Von dieser Möglichkeit wird regional in unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht.

Die Ermittlung von tatsächlicher Inanspruchnahme und realisierter Auszahlungen von BuT-Leistungen ist wie schon in den zurückliegenden Jahren nicht möglich. Insbesondere aufgrund der Möglichkeit der Leistungsgewährung dem Grunde nach wie durch Ausgabe eines Gutscheins oder einer Bildungskarte unterscheidet sich der Zeitpunkt der Leistungsgewährung vom Zeitpunkt der möglichen (aber nicht zwangsweise erfolgenden) tatsächlichen Inanspruchnahme.²²

Risiken der Untererfassung und Mehrfachzählungen

In der Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II werden Daten zum Aus-

gleich der operativen Untererfassungen am aktuellen Rand erst nach drei Monaten festgeschrieben. Untererfassungen können beispielsweise in folgenden Fällen auftreten. (1) Sammelabrechnung: Das Jobcenter und die Kommune können bei einem Anbieter BuT-Leistungen gesammelt abrechnen. Die Abrechnungen können mehr als drei Monate nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Person einen Leistungsanspruch aufwies.

Rückwirkende Bewilligung: Unter bestimmten Voraussetzungen können BuT-Leistungen rückwirkend gewährt werden, wenn eine leistungsberechtigte Person in Vorleistung gegangen ist (§ 30 SGB II). Eine statistische Untererfassung von Bewilligungen besteht, wenn der Zeitpunkt der Vorleistung mehr als drei Monate in der Vergangenheit und damit außerhalb des statistischen Wartezeitkonzepts der Leistungsstatistik liegt.

Grundsätzlich ist eine Untererfassung von soziokultureller Teilhabe dann möglich, wenn Teilhabeleistungen direkt von der Kommune übernommen werden oder kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Sofern beispielsweise ein Sportverein eine kostenlose Mitgliedschaft für Bezieher*innen von SGB-II-Leistungen beschließt, tauchen diese Fälle in der Statistik nicht mit einem Bedarf bzw. einer Leistungsbewilligung auf.

Bei den Leistungsberechtigten kann es bei unterjährigem Wechseln der Altersgruppe zu Mehrfachzählungen von Personen kommen. Da in der vorliegenden Analyse eine bestimmte Altersgruppe, die der 6- bis unter 15-Jährigen ausgewählt wurde, sind die vorliegenden Daten von Mehrfachzählungen nicht betroffen. Mehrfachzählungen sind jedoch bei Umzügen in ein anderes Bundesland oder einen anderen Kreis möglich. Das Problem der Mehrfachzählungen wird von der Bundesagentur für Arbeit als gering eingeschätzt, da Umzüge

über Kreis- oder Bundeslandgrenzen hinweg vergleichsweise selten sind.²³

²² Ebd., S. 5.

²³ Ebd., S. 14.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
Oranienburger Str. 13-14 | 10178 Berlin

E-Mail: info@paritaet.org

Telefon: 030 24636-0

<http://www.paritaet.org>

Inhaltlich Verantwortlicher im Sinne des Presserechts:

Dr. Joachim Rock

Autor*innen:

Greta Schabram

Dr. Andreas Aust

Katja Kipping

Dr. Joachim Rock

Kontakt:

Greta Schabram

Telefon: 030 24636-313 | E-Mail: forschung@paritaet.org

Gestaltung:

Christine Maier

Titelbild:

© WavebreakMediaMicro - AdobeStock

Berlin, September 2025